H
2195

von Halder
N. 3417.

D. Christoph Gottlieb Steinbecks

Feuerkatechismus.

Für

die liebe Jugend

unsers

teutschen Vaterlandes.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Vor Feu'r und Wassersnoth,
Behüt' uns, lieber Herre Gott!

Vierte Auflage.

Weißenfels und Leipzig, 1805
und
in Commission bey der Expedition des Schweizerbothen
in Arau.

Einleitung.

Lehrer.

1) Du hast also deinem Vater das Feuersnoth- und Hülfsbuch vorlesen müssen?

Schüler. Ja! und zwar zweimal schon.*)

2) Hast du es denn aber auch mit Aufmerksamkeit gelesen und etwas daraus behalten?

Ei ja wohl!

3) Nun wie viel hat es denn Hauptstücke?

Fünf.

4) Und wovon handeln sie?

Das erste: Von dem, was in jedem Orte bekannt sein und geschehen muß, um der Entstehung einer jeden Feuersbrunst, soweit es nur Menschen möglich ist, vorzubauen.

Das zweite: Von dem, was dazu gehört, um in einem Orte, alle Augenblicke, auf den unglücklichen Fall einer entstehenden Feuersbrunst bereit zu sein.

*) Aeltern die ihr dieß durch eure erwachsenen Kinder noch nicht habt thun lassen, thut es ja noch! — Ihr und sie werden Nutzen davon haben und es sollte daher dasselbe, in jeder Gemeinde wenigstens Einmal, zum gemeinschaftlichen Gebrauche angeschafft werden. Es kostet ja nur 12 Groschen sächs. oder 54 Kreützer rhein. und durch Aufwand dieses wenigen Geldes kann dann mancher Feuersnoth vorgebauet und manche gemindert werden.

Das dritte: Von dem, was zu thun ist, wenn wirklich ein Brand entsteht und auskömmt.

Das vierte: Von dem, was gleich nach geendigtem Brande und ehe noch an das Wiederaufbauen zu denken ist, geschehen muß.

Das fünfte: Von dem, was bei der Wiederaufbauung eines, ganz oder zum Theil, abgebrannten Orts zu beobachten ist.

5) Schön! aber welches hälst du wohl für dich und alle Kinder, für das wichtigste Hauptstück dieses Buchs?

Das erste, welches nämlich davon handelt, was in jedem Orte bekannt sein und geschehen muß, um der Entstehung einer Feuersbrunst, soweit es nur Menschen möglich ist, vorzubeugen.

6) Ganz recht. In wie viel Kapitel hat denn aber der Verfasser des Feuersnoth- und Hülfsbuch dieses Hauptstück eingetheilt?

In vier Kapitel.

7) Wovon handeln denn diese vier Kapitel?

Das erste: Von der Bekanntschaft mit den verschiedenen Arten, auf welche ein Brand entstehen kann.

Das zweite: Von denjenigen Sachen, die sich leicht entzünden, oder leicht Feuer fangen und wie daher mit denselben umzugehen ist.

Das dritte: Von den Brand gefährlichen Stücken, auf die, in und an einem Hause, vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten ist und wie ein Gebäude überhaupt mehr als zeither gegen Brand geschützet werden kann.

Das vierte: Von den Pflichten, welche die Menschen, in Ansehung ihres Standes und Berufs, sonst noch auf sich haben, um Feuersgefahr im Orte verhüten zu helfen *).

Erstes Kapitel.

8) Was ist das Erste, das ein Mensch wissen muß, um Feuersgefahr so viel als möglich vorzubauen?

Auf wie vielerlei Art in einem Orte eine Feuersbrunst entstehen kann.

9) Auf wie vielerlei Art kann denn nun wohl in einem Orte eine Feuersbrunst entstehen?

Auf achterlei Weise, nemlich:

1lich: durch den Blitz;

2tens: durch gewisse andere Entzündungen in der Natur;

3tens: durch die Sonnenstrahlen;

4tens: durch das Reiben zweier harter Körper aneinander;

5tens: durch Selbstentzündungen;

6tens: durch Vernachlässigungen oder Verwahrlosung;

7tens: durch Verheimlichung der ersten Veranlassung darzu und endlich,

8tens: durch ruchlose Hand.

*) Diese 4 Kapitel werden nun im gegenwärtigen Katechismus durchgegangen und in einem 5ten noch gelehret, wie Kinder sich bei entstandenen Feuersbrünsten zu verhalten haben.

§. 1.

10) Was ist nun aber wohl zu thun, um das Einschlagen des Blitzes in einem Orte zu verhüten?

So bald sich ein Gewitter unserm Orte nähert, so bald es also möglich wird, daß nun bald ein Blitz davon in unsre Häuser einschlagen kann, so muß vor allen Dingen, jeder in seiner Wohnung alle Fenster und übrigen Oeffnungen, die schräge, oder gerade einander gegenüber stehen, aufs beste verwahren und dadurch die sogenannte Zugluft im Hause, aufs möglichste unterbrechen.

11) Woher weiß man denn aber, ob sich uns ein Gewitter nun nähert oder nicht?

Aus der Geschwindigkeit oder Langsamkeit, mit welcher der Donner auf den Blitz folgt, zu dem er gehört.

12) Wie meinst du denn das?

Je langsamer, in unserm Ohre, der Donner auf seinen Blitz folgt, desto weiter ist das Gewitter noch von uns entfernt, je geschwinder wir ihn aber nach demselben hören, desto näher ist dasselbe nunmehro auch unserm Orte, ja, geschieht Blitz und Donnerschlag vollends in einem Nu, so ist es ganz da.

13) Und dann glaubst du, müsse man die Fenster und Thüren erst zu machen, welche Zugluft im Hause verursachen?

Nein, sondern schon da, wenn man, zwischen dem Blitze und dem darauf folgenden Donner z. E. nicht mehr zehenmal ordentlich Othem holen kann.

14) Aber alle Fenster und alle Thüren müssen doch nicht zugesperrt werden, wenn das Gewitter auch wirklich ganz bei uns da wäre?

Nein, sondern nur die, welche Zugluft verursachen, und es ist vielmehr nöthig, daß in der Stube, in der man sich, während eines nahen Gewitters, mit den Seinen, befindet, die Thür ganz offen gelassen wird.

15) Warum denn das?

Weil man viele Exempel hat, daß Leute, ohne vom Blitz getroffen zu werden, wenn er blos durch die Stube hindurch gefahren ist, bei verschlossenen Thüren, erstickt sind.

16) Was ist, außer der Verhütung der Zugluft, gegen das Einschlagen des Blitzes, aber noch sonst zu beobachten?

Daß bei Annäherung eines Gewitters in jeder Wirthschaft, auch sogleich alles Feuer ausgelöschet werde, das sich auf dem Heerde, in einem Kamine, unter einem Kessel, oder sonst wo, im Hause befindet.

17) Kannst du mir auch die Ursach hiervon angeben?

Weil der warme Rauch, der aus einem Schornsteine in die Höhe steigt, sobald ein Gewitter nahe genug kommt, jeden Blitz leicht an sich zieht und in das Haus hinein führt.

18) Was ist denn vom Glockenläuten zu halten, das ehedem bei Annäherung eines Gewitters sehr gebräuchlich gewesen ist?

Dasselbe muß da, wo es ja noch gewöhnlich sein sollte, unverweilt abgeschaft werden, weil dadurch das Einschlagen des Blitzes ebenfalls befördert wird, und es daher in einer Stadt

in Frankreich, einmal an Einem Tage, in 26 Thürme geschlagen hat, auf denen dies abergläubische Läuten verrichtet wurde.

19) Ist sonst nichts mehr gegen das Einschlagen des Blitzes anzurathen?

Ja. Ein jeder Hauswirth sollte, in einiger Entfernung von seinem Wohnhause und den übrigen Gebäuden, Bäume setzen, die hoch in die Höhe wachsen, (z. E. Linden, oder Italienische Pappeln) und die, welche schon da stehen, ums Himmels Willen, nicht wegschaffen.

20) Warum den das?

Weil der Blitz, wenn ein Gewitter gerade über unsre Wohnungen hinweg zieht, weit lieber und viel eher in dergleichen hohe Bäume, als in die darneben stehenden Gebäude schlägt.

21) Ist sonst dabei nichts weiter zu beobachten?

Daß sie nicht gar zu nahe an die Gebäude gesetzt werden, sondern wenigstens 15 Ellen von denselben abstehen müssen, und dies zwar deswegen, weil es außerdem sehr leicht geschieht, daß der Blitz erst in einen dieser Bäume schlägt, an demselben herunter fährt, dann aber in das Gebäude überspringt und da Feuer macht.

22) Richtig. Hast du nicht auch schon gehört, wie gefährlich die Klingeln an den Häusern sind, wenn sie mit Drath gezogen werden?

Ja wohl! Und wo daher einmal eine angebracht und nöthig ist, so muß aller Drath von derselben ohne Aufschub weggeschaft und, statt dessen, ein gut gesponnener, starker, in Pechfirniß getränkter seidener Bindfaden dazu genom-

men, auch die eisernen Winkelhaken, wodurch der Zug inwendig hinein in das Haus geführt wird, weggenommen und dafür ein hölzernes, ebenfalls mit solchem Firniß überzogenes Dreieck angebracht werden.

23) Weißt du auch, warum es so gefährlich ist, einen Drath an seinem Hause hinauf zu führen?

Ja, weil an keinem Körper der Blitz so gern zur Erde fährt, als an Stahl, Eisen, Messing und überhaupt an Metall; weil also ein an dem Hause zu einer Klingel hinaufgeführter, eiserner oder messingener Drath, bei einem nahen Gewitter, sehr leicht einen Blitz, der sonst gar nicht hierher gefahren sein würde, an sich ziehen könnte.

24) Hast du nicht auch schon etwas von Blitzableitern gehört?

Ja. Dies sind nämlich metallne und gut zugespitzte Drathstangen, die man an den höchsten Gebäuden seines Orts — gemeiniglich also an den Thürmen — befestiget, über den höchsten Gipfel der Gebäude oder Thürme noch einige Ellen höher hinaus von dort aber an, bis tief in die Erde herunter führt.

25) Warum müssen sie zugespitzt sein?

Weil der Blitz vorzüglich gern auf spitzige Metallkörper zu schießet.

26) Was nützen nun diese Ableiter?

Viel, denn so oft ein Gewitter über dieselben wegzieht, oder zu stehen kommt, so fährt jeder Blitz, der während dieser Zeit entstehet, an denselben herunter in die Erde, und zwar ohne dabei das Gebäude, oder den Thurm, an welchem sie

befestiget sind, vielweniger andere Häuser des Orts nur im geringsten zu beschädigen.

27) Kann sie denn Jedermann machen?

Nein, denn zu ihrer Befestigung, sollen viele Kenntnisse der Natur gehören, und weil sie, wie ich gehört habe, auch am sichersten wirken, wenn diese Befestigung mit Glas geschieht, so verursachen sie zugleich viele Kosten.

28) Sind dir denn keine wohlfeileren Ableiter bekannt worden, die überdieß auch leichter zu machen sind?

Ja; Zweierlei Arten.

29) Und welche sind dieß?

Schon das sind gute Ableiter für den ganzen Ort, wenn man auf allen Gemeindeplätzen, (so wie um jedes Haus herum) recht viele Bäume pflanzt, die in eine beträchtliche Höhe wachsen, und die schon stehenden hohen Linden, Pappeln und derglrichen, ja nicht etwa umschlägt.

30) Ganz gut, welches ist aber die zweite Art?

Wenn man, um den Ort herum, etwa von 300 zu 300 Schritten, hohe Stangen, wie die Vogelstange in unsrer Stadt ist, aufrichtet, sie auch gerade so auf ein Kreuz setzet und mit Strebesäulen befestiget, dann aber oben auf das äußerste Ende derselben recht scharfe Spitzen anbringt, und von denselben an, bis in die Erde herunter, einen zwei Finger breiten Streif von Messingblech annagelt.

31) Durch solche Stangen, meinst du, könne nun ein Ort gegen das Einschlagen des Blitzes gesichert werden?

Gewiß, wenn sie zumal höher angebracht werden können, als das höchste Haus im Orte ist.

§. 2.

32) Giebts nicht auch noch andere Entzündungsarten in der Natur, durch die Feuer auskommen kann?

Ja wohl, durch Feuerwölfe.

33) Was sind denn das für Dinge, die Feuerwölfe?

Einen Feuerwolf nennt man denjenigen Feuerstrahl, der zuweilen aus dem oder jenem Ofen hinausschießt und vorher in demselben entsteht, wenn zu vieles dürres Holz in denselben gesteckt wird, das sich auf einmal entzündet.

34) Ist dir denn ein Exempel bekannt, daß durch so einen Feuerstrahl Unglück entstanden ist?

Im Feuersnoth- und Hülfsbuche werden zwei sehr merkwürdige Beispiele davon angeführt.

35) Kannst du sie mir nicht erzählen?

O ja: Im März des Jahrs 1718 entzündete sich in Breslau ein Bäckerofen, der einige Zeit stark geheitzet und an dem Tage, da es geschah, mit vielem dürren kienigten Holze angefeuert worden war. Man hatte dabei die Zuglöcher zuzusetzen vergessen. Als nun ein Geselle vor das Ofenloch kam und das Holz einmal von einander stöhren wollte, so schoß ein starker Flammenstrahl heraus, verbrannte ihm den Bart — schleuderte seinen, an der Beuthe stehenden, Kameraden über vier Ellen weit weg — that einen so ungeheuern Knall, daß die Leute, die im ersten Stockwerke des Hauses schliefen, davon aus dem Schlafe geweckt wurden

— schwärmte einmal um das Backhaus herum — fuhr in die Oesse — riß einige Mauerziegel von der Vorlage derselben herunter — und kehrte dann (weil er oben, wegen einer stark und akurat passenden eisernen Klappe nicht hinaus konnte) durch einen hier befindlichen Schloth in den, unter diesen stehenden Ofen zurück — zersprengte ihn von oben bis unten aus, so, daß Staub und Asche aus demselben in die Stube flogen. Von hieraus gieng er abermals zurück in jene Oesse und weil er jetzt (der Klappe wegen) eben so wenig durchkommen konnte, als vorhin, so fuhr er, durch noch einen andern Schloth, in ein, unter der Erde gewölbtes Stübchen — stieß über dem Ofen, durch die Mauer ein Loch, so groß wie ein Menschenkopf — fuhr von da aus, durch das daran stehende Behältniß, wieder zurück in das darüber befindliche Backhaus — riß in demselben ein ganzes, 4 Ellen hohes und 2½ Elle breites Fenster heraus — schleuderte dieses 25 Schritte weit über die Straße hinüber und mit solcher Gewalt an ein Haus hinan, das verschiedene Glasstücken davon in der Thür stecken blieben — gieng nun über sich in die Luft, welche er, wie der stärkste Blitz, erleuchtete und zerstäubte endlich, in einem heftigen Feuerregen, von dem die Funken über die ganze Gasse herunter fielen.

36) Welches ist denn das zweite dir bekannte Exempel?

Dieses hat sich im Jahr 1767 in Presburg zugetragen. In dem Sperlischen Hause daselbst, hatte nämlich an einem Abend (um sich, nach der am Tage über, ausgestandenen Kälte recht gütlich

zu thun) ein Schiffsknecht seine Stube ziemlich stark geheizt. Auf einmal that es im Ofen einen Knall, gleich einem Flintenschuß, welchem (nachdem der Ofen davon auseinander getrieben worden war) ein blaues kugelförmiges Feuer folgte, das aus demselben heraus, und in der Stube herum fuhr, — etliche, außer ihm, sich darinnen befindliche Leute, erbärmlich verbrannte — sich dann theils durch die Fenster, theils durch die Stubenthür, eine Oefnung machte, aus dem untern Stock, durch einen, in dem Hausgange, in die Höhe gehobenen, Balken, in das obere schoß — hier einen Schrank umwarf — dann in den Rauchfang fuhr und aus demselben, das geräucherte Fleisch, mit sich heraus in die Luft führte; in dem Hause aber einen starken Schwefelgeruch hinter sich ließ.

37) Wie kann man denn der Entstehung so eines Feuerwolfs am besten vorbauen?

Dadurch, daß man nie zu viel Holz auf einmal in den Ofen legt, zumal, wenn es recht dürre ist, oder die Zuglöcher zu weit und offen sind, oder auch der Ofenheerd vorne tiefer liegt, als hinten.

38) Wäre es nicht auch gut, das Ofenloch, augenblicklich zuzumachen, wenn man etwas verdächtiges merken sollte?

Ja wohl! und wenn man keine ordentliche Thür daran haben sollte, so muß es so geschwind als möglich mit einem Bret zugesetzt werden.

§. 3.

39) Was hälst du von den Feuerkugeln, die zuweilen in der Luft entstehen und auf die Erde fallen?

Man hat zwar behaupten wollen, daß durch sie ebenfalls Feuersbrünste entstehen könnten, allein die Erfahrung, auf die man sich beruft, sind noch nicht ganz gewiß.

40) Was ist aber doch zu thun, um das Gewisse für das Ungewisse zu nehmen?

Man muß, auch in dieser Rücksicht, Blitzableiter und Wetterstangen im Orte anlegen.

41) Warum denn das?

Weil diese Feuerkugeln aus den nämlichen Materialien im Dunstkreise entstehen, aus denen der Blitz entspringt; weil sie also eine ihm wenigstens höchst ähnliche Natur haben und also gewiß auch, wenn sie über unserm Orte entstehen sollten, an jenen Ableitern oder Wetterstangen, ohne allen Schaden, zur Erde fahren werden, wie die Blitze.

42) Ist nicht auch Feuersgefahr dabei, wenn lang verschloßne Sumpfgräben, Abtritte, Begräbnisse und andere Grüfte geöfnet werden?

Ja! Auch dadurch können Feuersbrünste entstehen. Es steigt nämlich aus diesen Gemächern, bei ihrer Oefnung gar oft ein dicker Dampf in die Höhe, der, sobald man ihm mit einem Lichte, oder sonst etwas Brennenden nahe kommt, in eine blaue Flamme sich auflößt, die alles zündet, was sie ergreift, auch hoch: wohl bis auf 10 Ellen, in die Höhe steigt und dort alles anbrennt, was sie findet.

43) Was ist nun zu thun, um auch in dieser Hinsicht Unglück zu verhüten?

Das sicherste ist, wenn man keine Sumpfgrube, keinen Abtritt, keine Begräbnisse und überhaupt keine dergleichen Grüfte ohne Zuglöcher läßt, und allzulange verschlossen hält, sondern sie zuweilen, wenn es auch sonst nicht nöthig zu sein scheinen sollte, öfnet und so bald man einmal darinnen zu thun hat, sich denselben nicht eher nähert, bis sich jene Dünste ganz heraus gezogen haben.

44) Sind diese Dünste nicht auch der menschlichen Gesundheit nachtheilig?

Allerdings: Sie sind sogar tödtlich, denn der Mensch, der nur einige Othemzüge in denselben thut, ist gewiß augenblicklich um sein Leben, und auch aus diesem Grunde darf man sich jenen Grüften nicht eher nähern, bis sie ganz aus denselben verflogen sind *).

§. 4.

45) Wie kann aber durch die Sonnenstrahlen eine Feuersbrunst verursacht werden?

Dieß kann dann geschehen, wenn die Sonne auf ein Stück Scheibenglas, das in der Mitte eine Erhöhung, einen Knoten, oder eine sogenannte Galle

*) Um sich davon zu überzeugen, ob so eine Gruft von diesen gefährlichen Dünsten leer sei, rathe ich, daß man, ehe man hineinsteigt, erst ein entbehrliches Thier z. E. einen unnützen Vogel unbeschädigt, in dieselbe schaffe und sehe, wie er sich befindet, wenn man ihn wieder heraus ziehet. — Ist er krank nach einiger Zeit, so fliehe man die Grube, um Gottes willen, noch als vergiftet; hat er aber seine vorige Munterkeit noch, so kann man sie, wenn man zumal vorher noch einige Kannen Essig hinein geschüttet hat, dann ohne Sorgen besteigen.

hat — oder auf eine Brille, oder auf ein bauchiges und mit Wasser gefülltes Glas scheinet, und hinter demselben gerade in dem Punkte in welchen die Sonnenstrahlen zusammen schießen, etwas brennbares liegt.

46) Das geht dabey also wohl gerade so zu, wie bei einem Brennglase, wenn man damit Tabak anzündet?

Ja, ganz also!

47) Hat man denn aber auch schon Beispiele, daß auf diese Art Feuerunglück entstanden ist?

Der Verfasser des Feuersnoth- und Hülfsbuchs erzählt folgende Beispiele:

1) Ein gewisser Herr gieng einst spazieren und bemerkte auf einem Stück Lande, das mit Dünger befahren war, dicht hinter einem Misthaufen ein kleines Stück Holz, daß in völliger Flamme stand und beinahe schon zu Kohle verbrannt war. Ohngefehr eine Spanne davon lag ein zerbrochenes Brillenglas, von dem er sogleich vermuthete, daß dieses die Ursache von jener Entzündung sei. Um sich nun davon zu überzeugen, so richtete er dasselbe wieder nach der Sonne, legte dann in der nämlichen Entfernung hinter dasselbe, ein anderes Stück Holz und siehe da! in einer Zeit von einer Minute brannte auch dieses wieder.

2) Ist ihm von einem Schuster versichert worden, daß die Sonne, durch seine Lichtkugel, einmal die Stube, in der sie gehangen, anzündete.

3) Hat der Verfasser des Feuerbuchs selbst einmal gesehen, wie bei einem Schneider, mittelst seiner Lichtkugel, von der Sonne ein Stück Leinewand, das auf dem Tische lag, angesteckt wurde.

4) Ist bei einem andern guten Freunde von ihm auf die nämliche Art, einmal durch eine mit Wasser gefüllte Glasflasche, die auf dem Tische stand, wohin die Sonne sehr heftig schien, ein Loch in das Tischtuch gebrannt worden.

5) In Surry hat die Sonne, durch eine Fensterscheibe einen Pulverthurm angezündet und in die Luft gesprengt und so ist auch

6) bei einem gewissen Manne einst ein Vorhang mittelst einer, mit Wasser gefüllten, bauchigen Glasflasche, die hinter demselben stand, von der Sonne in den Brand gesetzt worden.

48) Wie muß man also mit solchen Gläsern, Brillen und Glasscheiben umgehen?

So vorsichtig als möglich, also bei keiner Profession seine Lichtkugeln so hängen, daß sie (besonders im Sommer) die Sonne trift — keine Brillen- und Scheibengläser nachlässig umher werfen, sondern für sie einen besondern Ort bestimmen, wohin die Strahlen der Sonne nie dringen können — auf den Stöcken hinter Scheibenfenster nie, zumal, wenn man weggehet, etwas Entzündliches stehen lassen, und — als Kind niemals mit solchen Gläsern spielen.

§. 5.

49) Wenn sich zween Körper recht dichte und unaufhörlich an einander reiben, da kann wohl auch Feuer enstehen?

Ja, besonders bei Bohrern, Drechslern und Schleifern, bei Glockenläuten und an den Hämmern die in Maschinen beständig gehen, vorzüglich aber in Mühlen*).

*) Weil weiter hinten von diesem allen noch ausführlicher geredet wird, so ist man hier nicht weitläuftiger darüber.

§. 6.

50) Kann nicht auch durch Sachen, die sich selbst entzünden, Unglück geschehen?

Ja wohl!

51) Was sind das für Sachen?

Im Feuersnoth- und Hülfsbuche rc. sind ihrer 27 angegeben.

52) Und welche denn?

Folgende:

1) Steinkohlen, besonders wenn sie recht hoch und dicht über einander liegen, weswegen denn jeder, der ein Schmidt oder Schlosser, oder ein anderer Feuerarbeiter werden wird, sie nirgends anders, als in feuerfesten Gewölben, oder in Kellern aufbewahren muß.

2) Hanf, wenn vorzüglich aus Unvorsichtigkeit, oder sonst Oehl auf denselben geschüttet worden, er dadurch verdorben ist und dann, über einander geworfen, dicht zusammen geschüttet wird. Wer also einmal die Seilerprofession erlernt, muß sich in dieser Hinsicht, sehr in Acht nehmen.

3) Kaffe, Cichorienwurzeln, Erbsen und Reis, wenn sie stark geröstet und ehe sie ganz erkaltet sind, eingepackt werden. Ein Umstand, den die, welche Materialkrämer werden wollen, sorgfältig merken müssen.

4) Getraide, besonders Roggen, wenn er auf dem Boden hoch übereinander liegt, und nicht fleißig umgestochen wird *).

*) Was jeder Schullehrer also jedem Kinde für Regeln der Vorsicht, für sein künftiges Leben, zu geben hat, das liegt wohl am Tage und will man [illegible] denselben

5) Heu und Grummet, besonders das letztere, wenn es nicht ganz dürre eingebracht und auf den Boden recht fest über einander eingetreten wird.

6) Hafer im Stroh, wenn er feucht in die Scheune und darinnen recht gepreßt über einander zu liegen kommt.

7) Kleien, besonders Roggenkleien, wenn sie recht gepreßt an einem warmen und dumpfigen Orte liegen, oder auf Kohlen zu dem und jenem Gebrauche, z. E. zu Umschlägen beim Vieh in gewissen Zufällen, kaffeebraun geröstet und dann in Tücher gewickelt werden. *)

8) Kuhhaare, wenn sie mit Talg begossen sind.

9) Malz, wenn dergleichen beim Dörren, in den Ecken der Darre liegen bleibt.

10) Mist, besonders Taubenmist, wenn viel trockenes Heu oder Stroh darunter kommt. †)

11) Petersilie, wenn sie klar geschnitten über einander gehäuft da liegt.

---

nicht weiter dabei vorgreifen. Bei den ersten 3 Nummern hat man indessen Proben davon gegeben. Ueber jeden solchen Punkt muß der Lehrer ausführlich mit den Kindern sprechen.

*) So entstand vor verschiedenen Jahren in Naußlitz bei Bautzen, ein starker Brand in einem Kuhstalle, wahrscheinlich dadurch, daß man einer Kuh, die an einem dicken Hals litte, geröstete und warm in ein Tuch gewickelte Kleien um den Hals gebunden hatte.

†) In Pisa, brannte einst eine Kirche ab, unter deren Dach sich der angehäufte Mist dieser Art entzündet hatte. Daß aber anderer im Hofe über einander liegender Mist, auch von selbst anbrennen kann, beweißt ein Beispiel, das sich 1758 zu Rit in der ehemaligen Normandie ereignete. Das Feuer war dabei so heftig, daß es nicht einmal mit Wasser, sondern nur durch aufgeworfene Gräben gelöscht werden konnte.

12) Rübsaamenstroh, wenn es derb gepanzet wird.

13) Safran, Saflor, und Waid. *)

14) Wacholderbeeren, wenn sie in Säcken liegen.

15) Wolle, besonders Kämmlingswolle, wenn sie festgetreten, aufbewahret wird.

16) Graue Leinwand. **)

17) Wollenes Strumpfgarn, wenn es mit Oehle getränkt und dann fest gebunden wird.

18) Wollenes Tuch, wenn es noch seine Fettigkeit hat und fest zusammengepackt liegt.

19) Neue Wachstapeten, wenn sie fest zusammen gerollt werden †).

20) Oehle, in welchen Kräuter abgekocht werden, auch diese Kräuter selbst, so bald sie, nach der Durchseichung eine Zeitlang in freier Luft liegen.

21) Wollene Kleider, die mit Fett, oder Oehl besudelt sind, wenn sie fest eingepackt werden.

22) Jeder alte schmierige Pelz, wenn er auf einem heisen Ofen fest zusammen gewickelt, oder gedrückt liegt.

23) Kienruß mit Hanföhl, zum Anstreichen angemacht, wenn es sehr heiß und trocken ist.

---

*) Zwischen Malta und Kandien wurde einst, durch Saflor, der von selbst in Brand gerathen war, ein ganzes Schiff angesteckt.

**) Bei einem gewissen Lumpenhändler entzündete sich sogar einmal ein Haufen Lumpen von freien Stücken.

†) Auf diese Art entstand in Petersburg 1780 in dem Gewölbe eines Pelzhändlers, in welches nie Feuer und Licht gekommen war, ein Brand, der jedoch bald wieder gedämpft wurde.

24) Schießpulver, wenn es auf einem heißen Ofen gelegt wird. *)

25) Vitriolöhl, das zum Färben, auf gar mancherlei Art gebraucht wird, so bald das Gefäß in dem es aufbewahrt ist, zerbrochen oder umgeworfen wird.

26) Eisenfeilspäne, wenn sie häufig in einem Gefäße über einander liegen und naß werden.

27) Ungelöschter Kalk, wenn er naß wird. †)

§. 7.

53) Die Verheimlichung des ersten Entstehens einer Feuersgefahr, ist aber auch wohl die Ursache manches Brandes?

Allerdings! Und Niemand darf daher, wenn er bei sich Feuersgefahr bemerken sollte, erst bei

*) Auf einem gewissen Ritterguthe Stettenfels, ereignete sichs am 17. Jan. 1739 daß der Besitzer desselben einige Pfund Pulver in einem dazu verfertigten und gut verwahrten Kästchen, auf einen irdenen (also nicht einmal auf einen eisernen) Ofen gesetzt hatte. Er kam einige Zeit darauf in die Stube und wurde einen schwefelichen Geruch gewahr. Dessen ohnerachtet ließ er aber das Pulver, weil der Ofen nicht mehr warm war, auf denselben stehen. Aber was geschah? Kurz darauf entzündete sich dasselbe, mit so einem entsetzlichen Knall und Schlage, daß nicht nur das Zimmer, in dem dieß geschah, sondern auch noch zwei, die daran stießen, gänzlich, ja drei andere entlegnere noch größtentheils ruiniret, alle Fenster zerschmettert und die Mauern, zum Theil, in den Hof hinunter gesprengt wurden.

†) Eigentlich sollte nun hier davon gehandelt werden, wie durch Verwahrlosung des Feuers in der Wirthschaft ein Unglück entstehen kann, weil diese aber von so vielerlei Art ist, und künftig noch von jeder derselben einzeln gesprochen werden muß, so übergeht man hier diese Materie einstweilen ganz.

verschlossenen Thüren, selbst zu löschen versuchen, sondern es muß gleich in den ersten Augenblicken des Gewahrwerdens so einer Gefahr, von Alt und Jung „Feuer" geschrieen werden.

54) Was ist zu thun, wo die Menschen noch aus Furcht vor großer Strafe, oder andern Unkosten zu dieser Verheimlichung verleitet werden?

In einem Lande, wo die Einrichtung noch herrscht, daß der, bei dem Feuer auskommt, auch dann große Strafe leiden muß, wenn er dasselbe nicht muthwillig verursacht hat, müssen die Unterthanen bei ihrer Obrigkeit bitten, diesen Gebrauch abzustellen, und dagegen eine harte Strafe auf die Verheimlichung eines jeden Augenblicks eines entstehenden Unglücks zu setzen.

55) Sollen denn diejenigen, welche die erste Spritze, oder den ersten gefüllten Feuereimer, oder die erste Feuerleiter, oder den ersten Feuerhaken, oder das erste Sturmfaß mit Wasser zn dem Hause bringen, keine Belohnungen bekommen?

Allerdings, nur müssen diese nicht von dem gefordert werden, bei dem das Feuer auskommt, sondern die Kämmerei oder Gemeindekasse muß sie tragen; es sei denn, daß ein Mensch muthwillig an dem Unglück schuld wäre, denn dieser verdiente gar keine Schonung, sondern noch harte Strafe.

§. 8.

56) Was wiederfährt aber dem, der sogar Feuer anlegt?

Er wird gewöhnlich lebendig verbrannt, auf jeden Fall (sobald er es nicht im Wahnsinne that) auf andere Art am Leben gestraft. Und er verdient es auch, denn ein Mordbrenner ist der größte Böse-

wicht auf Gottes Erdboden. — Er bringt nicht, etwa nur Einen Menschen, oder Eine Familie, sondern oft den ganzen Ort, indem er seine Satansthat verübte, ins größte Verderben.

57) Was ist nun zu thun, daß dieses schreckliche Laster in der Welt immer seltener werde?

Man muß sich von Kindheit auf seine Abscheulichkeit recht lebhaft vorstellen, dabei beständig erwägen, welch ein schreckliches Ende jedem Mordbrenner bestimmt ist und Gott bitten, uns schon vor den blosen Gedanken zu behüten, so ein Bösewicht einst werden zu können. *)

58) Wo nun aber das Bettelgehen und Herumstreichen fremder Vagabunden in einem Lande noch erlaubt und also zu befürchten ist, daß durch diese Menschen noch manches Brandunglück gestiftet werden könne, was ist da zu thun?

Da müssen alle Unterthanen gemeinschaftlich bei ihrer hohen und höchsten Obrigkeit bitten, das Bettelgehen im Lande unverweilt abzustellen, ja, sie werden wohl thun, wenn sie alle Tage zu Gott flehen, daß er alle teutschen Fürsten und Herren mit seinem Geiste dahin regiere, daß sie die Abstellung des Bettelwesens gemeinschaftlich verrichten, und

*) Man bittet alle Schullehrer, um Gotteswillen, bei diesem Punkte alle ihre Kräfte anzuwenden 1) ein jedes Kind über das Verbrechen der Mordbrennerei in seiner ganzen Scheußlichkeit zu belehren, 2) ihm die darauf gesetzten peinlichen Strafen vollkommen bekannt zu machen, auch 3) sind recht auffallende Exempel von dem schrecklichen Ende hingerichteter Mordbrenner zu sammeln und diese ihm dann in väterlichem Tone, so schauerlich als möglich, zu erzählen, so wird Gott helfen, daß keines von ihnen je so weit fallen und ein Mordbrenner werden wird.

wenn dieß Gebet bei Gott erhört werden sollte, so wird man dann von Mordbrennerei in Teutschland hoffentlich gar nichts mehr erfahren. *)

Zweites Kapitel.

59) Wovon handelt das zweite Kapitel des Feuerkatechismus?

Von denjenigen Sachen, die sich leicht entzünden, oder leicht Feuer fangen und wie daher mit denselben umzugehn ist.

60) Was ist denn in Ansehung dieser Sachen zu beobachten?

Von allem, was leicht Feuer fangen und in Brand gerathen kann, muß jeder Funke Feuer sorgfältig abgehalten werden, oder: Man muß dem Feuer alle Gelegenheit abzuschneiden suchen, irgend eine Sache zu ergreifen, die sich leicht und geschwind entzündet!

61) Was sind denn das für Sachen?

Vorzüglich folgende:

1) Asche, ausgebrannte Kohlen, Lichtschnuppen und Ruß. Von allen diesen Dingen darf in einer Hauswirthschaft nicht das geringste auf Böden oder andere gefährliche Orte im Hause, oder in Ställe, in den Hof und auf den Mist geschüttet, sondern muß an solche Orte gebracht werden, wo es, wenn es auch noch glimmte, oder wieder Feuer fienge, keinen Schaden thun kann; also z. E. in irdene und mit einem eisernen

*) Und alles Volk sag': Amen!

Deckel versehene Geschirre im Keller. Von hier weg, darf aber auch wieder gar nichts geschaft werden, bis alles ganz todt ist, denn sonst bleibt man noch immer Feuersgefahr dabei ausgesetzt. *)

2) Bienenstöcke. Diesen darf man, wenn sie nahe an Häusern stehen, und mit Stroh bedeckt sind, um aller Welt willen, nicht mit brennenden Wischen oder Kohlen zu nahe kommen. **)

3 Brandwein, vorzüglich beim Brennen und Abziehen desselben, denn wenn man dabei mit einem Lichte der Röhre zu nahe kömmt, so fängt sie Feuer, das dann den Huth abwirft und nachher leicht Unglück anrichtet. †)

4) Butter, Bratwürste, fettes Fleisch, Fett, Unschlitt, Schmeer und Speck, dürfen nie bei einem lebendigen Loderfeuer geschmolzen, ausgelassen oder gebraten werden, denn alles dieß geräth dabei leicht in Flammen und wenn dieß ja geschehen sollte, so glaube man nicht etwa Wasser zum Löschen zugießen zu müssen, sondern decke das Gefäß, in welchem die Materie brennt, entweder gleich zu, oder werfe so lange todte Asche hinein, bis alles ausgelöscht ist. Schüttet man Wasser in so ein brennendes Gefäß,

*) In Heilbronn brannten, durch Unterlassung dieser Vorsicht, am 6. Mai 1743. gerade 51 Häuser nieder. Uebrigens wird wohl jeder Schullehrer von selbst wissen, welche Regeln der Vorsicht er seinen Kindern, bei diesen, so wie allen nachfolgenden Punkten dieses Kapitels zu geben hat.

**) In Könnern, im Gothaischen, brannten im Jahre 1596. durch diese Unvorsichtigkeit 264 Gebäude ab.

†) In Mühlhausen entstand auf diese Art im Jahre 1680. ein Brand, der 800 Häuser fraß.

so fliegt das Feuer zum Schloth hinaus und steckt an, was es beim Niederfallen Brennbares findet.

5) Fackeln, vom Pech gemacht, sollten innerhalb eines Orts gar nicht angebrannt werden dürfen; wo dieß aber ja noch geschieht; da müssen die sämmtlichen Bewohner desselben, bei ihrer Obrigkeit, um Abstellung dieses gefährlichen Misbrauchs bitten.

6) Firniß, Wagenschmiere uud Vogelleim dürfen bei hoher Strafe, nicht innerhalb eines Orts gekocht werden.

7) Flachs und Hanf sind beinahe die feuergefährlichsten Artikel in jeder Wirthschaft und kein Hausvater darf zugeben, daß vor dem Ofen, oder in der Wohnstube, oder auf dem Heerde, oder auf Darren, oder in einem Backofen dergleichen gedörret, oder bei einem Lichte gebrecht, oder auch nur zum Spinnen vom Boden geholt werde. Harte Strafe müsse der erhalten, der nur eins von diesem allen thut.

62) Was ist aber da zu thun, wo viel Flachs oder Hanf gebauet wird und die Landleute größtentheils von diesem Erzeugnisse leben müssen?

Da müssen entweder außerhalb des Orts Ein oder mehrere Oefen auf gemeinschaftliche Kosten erbauet, und aller Flachs oder Hanf in demselben, nach und nach, gedörret werden, oder, wo ja noch von der Polizey erlaubt wird, daß dieß in den Backöfen des Orts geschehen darf, so ist folgendes dabei genau zu beobachten, nämlich:

Erstlich: Muß der Ofen, wenn das Brod ausgebacken und herausgenommen ist, noch einmal und

zwar mit aller nur möglichen Genauigkeit, gekehret und dabei auch nicht die kleinste Kohle in einem Winkel geduldet, sondern herausgenommen werden.

Zweitens: muß, sobald der Flachs oder der Hanf hineingesteckt ist, augenblicklich die eiserne Thüre vor dem Ofen verschlossen und mit Lehm verschmieret, oder auch, wenn keine eiserne Thüre vorhanden wäre, das Loch sogleich mit Ziegelsteinen und Lehm zu gemauert werden. Sollte aber

drittens, diesem allen ungeachtet, der Flachs oder Hanf, in dem Ofen doch zu glimmen anfangen und man dieß durch den brenzlichen Geruch, der dann entstehet, gewahr werden, so denke man ja an keine Rettung desselben, öffne also um Gotteswillen nicht die Thüre im geringsten, denn so bald er nur ein bischen Luft bekäme, so würde die Flamme zum Ofen herausfahren und Haus und Hof und Ort in Feuersgefahr setzen. Vielmehr müssen

viertens, in diesem Falle, Thür und Ofen, damit dieser nicht zerspringt, noch mit nassen Miste belegt und dieser nicht eher wieder davon weggeschaft werden, bis man sich fest überzeugt hat, daß nun alles darinnen zu Pulver zusammen gebrannt sei. *)

63) Welche Sachen sind ferner sehr brandgefährlich?

Zunächst

8) Der Glanzruß in den Oessen, denn wenn dieser einmal in Brand geräth, so ist er so schlimm,

*) Da fast in jeder Gegend merkwürdige Exempel bekannt sind, die hierher gehören, so bittet man die Schullehrer, sich dieselben zu sammeln und den Kindern bei dieser Gelegenheit so warnungsvoll, als möglich, zu erzählen.

wie Pech. Seine Entzündung kann man aber gänzlich hindern, wenn man die Oesse, so weit er sich darinnen angelegt hat, mit dünnen Lehm überstreichet, wodurch man zugleich noch den Vortheil erhält, daß wenn man diesen Lehmüberzug nach ohngefähr 8 Tagen, wieder abkrazet, oder abhacket, der Glanzruß selbst mit herunterfällt.

9) Fleisch, Speck, Schmeer und Würste, die geräuchert werden sollen, dürfen in hölzernen Oessen gar nicht, in steinernen aber, nicht so dicht an einander aufgehangen, auch unter denselben dann, in der Küche oder im Kamine, durchaus kein Speck gebraten werden. Und weil der Speck fliegt, wenn er in Brand geräth, so wärs wohl rathsam, daß, auf den Fall eines entstehenden Brandes in der Oesse, an jedes einzelne Stück, mit Drath ein Stein befestiget würde, der ihn zu fliegen gänzlich hinderte.

10) Haide. Wo dergleichen wächst und zur Feuerung in den Hauswirthschaften gebraucht wird, darf sie durchaus nicht anders, als in kleine ½ Elle lange, und wie ein Arm starke Bündel gehackt, in die Oefen gelegt werden.

11) Holz. Von demselben darf Niemand im Hause, in gut verwahrten Schuppen, durchaus aber nicht auf Böden oder in Kammern, mehr haben, als er, höchstens von einem Sommer zum andern braucht. Was er davon mehr hat, muß anderswo aufbewahrt und jeder Diebstahl daran doppelt bestraft werden.

12) Kehricht. Dieses darf eigentlich im Hause

gar nicht, am wenigsten nahe am Feuer oder da, wo man mit dem Lichte vorbei gehn muß, aufgehalten werden.

13) Kohlen, die für Schmiede, Schlosser und andere Feuerarbeiter bereitet werden, dürfen nicht eher in einen Ort geschafft werden, bis der ganze ausgebrannte Haufe derselben, (den man einen Meiler nennt) wenigstens 24 Stunden ohne Erd- oder Rasendecke der freien Luft ausgesetzt worden ist. *)

14) Lichter. Diese setze man ja nicht in Fenster, welche irgend mit einem Tuche zugehangen sind, oder neben Bettgestelle: gestatte auch nicht, daß Kinder oder Gesinde sie mitnehmen dürfen, wenn sie schlafen gehen; lasse sie des Nachts nur dann brennen, wenn es nöthig ist, und sie in einer breiten Schüssel stehen, in welche, damit keine Mäuse dazu kommen können, etwas Wasser geschüttet ist. Die Schnuppe von einem Lichte werfe man aber ja nicht auf die Erde und ohne es in einer guten Laterne verschlossen zu haben, gehe man auch damit auf keinen Boden, viel weniger in Ställe, oder Scheunen, oder an andre brandgefährliche Orte.

15) Mehl. Demselben nähere man sich, zumal, wenn es sehr trocken oder dürr ist, nie mit einem brennenden Lichte, denn es gehört unter die sich leicht entzündenden Sachen, wenn Feuer dazu kommt.

*) Wie die, welche einst Feuerarbeiter werden wollen, mit den Kohlen in ihren Häusern umgehn müssen, wird auch noch im 4ten Kapitel dieses Feuerkatechismus gelehrt.

16) Oehl darf nie anders, als in Kellern, oder Gewölben so gelegt werden, daß kein Feuer dazu kommen kann.

17) Rechstroh. Dieses darf ebenfalls nur an solchen Orten aufbewahrt werden, wo keine Feuersgefahr zu befürchten ist.

18) Reißig ist durchaus nicht auf den Böden zu dulden, in Mühlhausen darf überhaupt Niemand mehr als 4 Schock auf einmal im Hause haben.

19) Der Ruß muß in jeder Oesse, alle Woche zweimal abgekehret und nachher mit demselben, wie mit der Asche, umgegangen werden. Feuerarbeiter sollten dieses Abkehren aber eigentlich alle Abende besorgen.

20) Schießpulver darf, innerhalb eines Orts, gar nicht probirt werden, und wer vieles Pulver halten muß, der verwahre es ja nicht etwa im Keller, oder sonst unten im Hause, sondern ganz gan oben unterm Dache: nur, wenn das Haus keinen Blitzableiter hat, nicht zunahe an der Oesse. Niemand, auch kein Kaufmann und Jäger, sollte indeß, bei harter Strafe, mehr als 4 Pfund auf einmal in seinem Hause haben dürfen. — Darauf sollte ferner von der Obrigkeit streng gesehen werden, daß kein Krämer beim Lichte, oder an Kinder und einfältige Leute Pulver weggeben dürfte, auch, daß die Fuhrleute, welche dergleichen geladen haben, ihre Karren, so bald sie ausspannen, ausserhalb des Orts stehen und bewachen lassen müßten. Wo dieß noch nicht geschieht,

ist es Pflicht der Unterthanen, um diese Verfügungen dringend zu bitten.

21) Raketen, Schwärmer, Feuerräder, Schlüsselbüchsen und kleine Kanonen dürfen in einem Orte von keinem Menschen, am wenigsten von Kindern losgelassen werden und dem, der dergleichen machte, oder in den Ort zum Verkaufe bringen wollte, muß die Obrigkeit seinen ganzen Kram wegnehmen. Wo das noch nicht Mode ist, bitte man sie darum. Ja, das Schießen in einem Orte muß auch den erwachsenen Personen streng untersagt und nur im Nothfalle dem erlaubt sein, der vorher die Obrigkeit überzeugt hat, daß er die Vortheile beim Laden eines Gewehrs kenne, die man wissen und beobachten muß, wenn man ohne Feuersgefahr zu veranlassen, im Orte einen Schuß thun will. Ohne dieß sollte Zuchthausstrafe auf jeden andern Schuß stehen, der ohne Noth im Orte geschähe. Wo diese Ordnung nicht Statt hat, da muß man die Obrigkeit ebenfalls um Einführung derselben bitten.

22) Pech, Thran, Wagenschmiere, Unschlitt, Talg und alle dergleichen äußerst brennbare Dinge, dürfen nur in möglichst geringer Quantität in einem Hause aufbewahrt und sie dabey immer noch so gelegt werden, daß Feuer und Licht keine Entzündungen derselben anrichten können.

23) Schleißen. Mit brennenden Schleißen, Wischen, Fackeln, Spänen und dergleichen, darf

Niemand bey harter Strafe, aus der Stube, viel weniger in die Scheune, Schuppen oder Ställe gehen.

24) Schwefelfaden — dürfen nicht an den Kleidern ausgewischt werden und nach ihrem Gebrauche muß man sie gut verwahren.

25) Spukkästen von Holz sind gar nicht zu dulden, am wenigsten mit Sägespänen, sondern mit Sande zu füllen, auch alle Abende vor dem Schlafengehen zu untersuchen und keine Tabackspfeifen darin auszupochen.

26) Taback. Ist je durch eine brennbare Sache Unglück in der Welt entstanden, so ist es durch dieses Unkraut geschehen und sollte daher von der Obrigkeit, das Verbrennen desselben, durch gewisse Instrumente in unserm Munde im teutschen Reiche, so viel als möglich erschweret, in jedem Lande z. E. dem, der die Erlaubniß haben wollte, auch nur in seiner Stube, zuweilen ein Pfeifchen voll zu verkohlen, eine Abgabe zum allgemeinen Besten, etwa zur Armenkasse im Orte, aufgelegt werden. Würden Unterthanen bei ihrer Obrigkeit, um diese Verfügung bitten, so könnten sie sich zuverlässig der besten Erhörung getrösten. Auf keinen Fall kann aber einem Betrunkenen eine Pfeife zugelassen werden, und wer so einen Menschen damit siehet, muß es augenblicklich dem Vorgesetzten des Orts anzeigen, der sie ihm dann sogleich abnehmen lassen und das Weitere verfügen wird. — Auch darf kein heranwachsender Knabe, der Neigung zum Tabacksrauchen be-

kommt, sie aber vor seinen Aeltern noch nicht öffentlich befriedigen kann, um Gotteswillen, mit seiner brennenden Pfeife in Ställen Scheunen oder andern brandgefährlichen Orten heimlich herumkriechen oder sie, nachdem er daraus geraucht hat, an einem solchen verstecken denn er könnte dadurch seinen Aeltern das Haus über den Kopf anstecken, ja, den ganzen Ort in das größte Unglück stürzen. *)

Ferner muß jeder, der ins Haus gehört, darauf sehen, daß die, welche davon Taback rauchen, keine Pfeifen ohne Deckel führen, und niemals mit denselben, wären sie auch noch besser bedeckt, aus der Stube, noch weniger zu Bett, oder in Ställe, Schuppen und Scheunen oder auf Böden gehen, oder beim Aufbinden, Auf- und Abladen des Getraides und Futters, rauchen.

*) Der Verfasser des Feuersnoth- und Hülfsbuchs erzählt, daß er einen Mann kenne, dem es als Knaben streng verboten gewesen sei, sich nicht zu unterstehen, sich das Tabacksrauchen anzugewöhnen, der aber dadurch erst rechte Lust dazu bekommen und also heimlich geraucht, aber auch beinahe einmal dadurch die Scheune seines Vaters in Brand gesetzt habe. Dieser sei ihm, nämlich unvermuthet, auf den Hals gekommen, als er hinter derselben gesessen und sein Pfeifchen geschmaucht habe, das er dabei, um es dem Vater nicht sehen zu lassen, sogleich brennend in die Scheune gesteckt habe. Zum Glück bemerkte dieß der Nachbar, sprang unverweilt auf die Scheune zu, fand schon einen Bund Stroh glimmend und — löschte ihn. Wie würde diesem Manne aber wohl heute noch zu Muthe sein, wenn das Feuer aufgegangen wäre? Schullehrer! redet über diesen Punkt ja so warm als möglich mit Euren Schülern!

Nächstdem ist es nicht erlaubt, daß in den Werkstätten der Holzarbeiter — in den Wirthsstuben, in welchen Nachtlagerstreue liegt und auf den Gassen die Pfeife im Munde geführet werde — und wer ja da seinen Appetit stillt, wo es von der Polizei gestattet ist, der muß um Gotteswillen darauf sehen, daß der brennende Schwamm, oder der sogenannte Stock, so lange er glühet, nicht von der Pfeife falle, denn beide richten das meiste Unglück an und auch Kinder müssen sogleich zuspringen, sobald sie so etwas gewahr werden.

27) Quecken und Kartoffelkraut dürfen nur bei äußerster Windstille auf dem Felde verbrannt werden. Auch ist zu beobachten, daß die Stelle, auf der es geschehen soll, wenigstens 1000 Schritte von dem nächsten Ort entlegen ist. Das nämliche gilt vom Ausbrennen der Dornhecken an den Feldrändern.

28) Wachsstöcke. Mit diesen muß man äußerst behutsam umgehen, und sie nie ohne Kapsel im Hause herumtragen. Auch dürfen Kinder, mit den kleinern Arten derselben, durchaus nicht spielen und wenn man sie auslöscht, so muß die Schnuppe genau ausgedrückt werden, ehe man sie aus den Händen setzt.

29) Vom Werge gilt alles, was (unter Numero 7.) vom Flachse und Hanf gesagt ist.

30) Zunder darf nie zur Nachtzeit gebrannt werden, am wenigsten in getäfelten Stuben oder unter einem Schornstein, in welchem viel Ruß

hängt. Auch muß er beim Feueranschlagen jederzeit gut wieder ausgedrückt und das Gefäß, in dem er sich befindet, dann an einem Orte aufbewahret werden, wo es auf keinen Fall Schaden verursachen kann.

64) Glaubst du nicht, daß viele Feuersnoth nicht entstünde, wenn dieß alles von Jedermann beobachtet würde?

Ja wohl und ich will daher in meinem ganzen Leben aufmerksam darauf sein.

Drittes Kapitel.

65) Wovon handelt denn das dritte Kapitel des Feuerkatechismus?

Von den brandgefährlichen Stellen, auf welche, an und in jedem Hause, genau zu achten ist, dann auch von gewissen Materien mit welchen das Holz in einem Gebäude überzogen werden kann, damit es nicht leicht anbrennt.

66) Was verstehest du denn unter brandgefährlichen Stellen, an und in einem Hause?

Solche, durch die leicht Feuer entstehen kann, wenn sie nicht gehörig eingerichtet sind, oder an denselben nicht die erforderliche Vorsicht beobachtet wird.

67) Es giebt wohl dergleichen Stellen außerhalb und wieder andre innerhalb desselben.

Allerdings.

§. 1.

68) Welches sind die brandgefährlichen Theile außerhalb eines Hauses?

Folgende:

1) Die Dachrinnen. Diese sind äußerst gefährlich, weil sie, mit der Länge der Zeit, Zunderdürre werden und bei einem entstehenden Brande, das Flugfeuer außerordentlich verbreiten. Wo sie daher nicht unumgänglich nöthig sind, müssen sie weggeschaft, außerdem aber mit Blech ausgeschlagen, oder mit Thonplatten ausgelegt werden, die jedoch erst eigens darzu von den Töpfern verfertiget werden müßten. Um Gotteswillen lasse man nur aber keine mit Pech, oder etwas dem ähnlichen, ausgießen.

2) Die Dachfenster. Diese müssen an ihren beiden Seiten ausgemauert und durchaus mit Läden versehen werden, denn sonst richtet, bei einem entstehenden Brande das Flugfeuer durch sie ebenfalls großes Unglück an. Aus demselben Grunde darf auch, um aller Heiligen willen, keines mit Stroh, Werg, oder Lumpen verstopft werden. Das Nämliche gilt von den Fensterlöchern in Scheunen, Ställen und Giebeln, so wie von allen andern Zuglöchern im Hause oder an den Kellern.

3) Dächer von Stroh und Schindeln. Diese sollen eigentlich gar nicht geduldet werden, wo dies aber nicht anders angeht, so muß man sie wenigstens mit einem Brandabhaltenden Ueber-

zuge versehen *). Auch dürfen die Ziegeldächer, um keinen Preiß mit Stroh ausgefüttert werden.

4) Die Gesimmse, müssen ebenfalls mit einem Brandabhaltenden Ueberzuge versehen sein.

5) Die Giebel, dürfen durchaus nicht mit Stroh behängt, oder mit Brettern beschlagen werden, sondern müssen ausgemauert sein. Auch thut man sehr gut, wenn man allem Holz an denselben, besonders den Balkenköpfen, ebenfalls einen Brandabhaltenden Anstrich giebt.

6) Die Kuppeln, Laternen und Schalllöcher auf den Thürmen, müssen mit Läden versehen sein und auch diese einen Anstrich gegen das Feuer haben.

7) Wetterdächer. Diese dürfen nie an einem Hause geduldet werden.

69) Giebts nicht auch noch andre Sachen an den Häusern, welche brandgefährlich sind?

Ja. Auch die Vogelnester und Weinstöcke. Von jenen müssen gar keine an den Häusern geduldet werden, und wer Weinstöcke an denselben stehen hat, darf sie im Winter, bei harter Strafe, nicht mit Stroh einbinden, denn durch beides könnte das Flugfeuer, bei einem entstehenden Brande, sehr befördert werden. Will man dergleichen Weinstöcke im Winter gegen das Einfrieren sichern, so darf man sie nur niederlegen und hoch genug mit Erde bedecken.

*) Worinnen dieser besteht, wird weiter unten bei der 78. und den folgenden Fragen gelehrt.

§. 2.

70) Was ist denn innerhalb eines Hauses, in Ansehung seiner brandgefährlichen Theile, zu beobachten?

Zweierlei; zuerst, daß vom Holzwerke im Hause, zumal da, wo es leicht vom Feuer ergriffen werden kann, so wenig als möglich unbedeckt gelassen werde, und dann zweitens, daß da, wo Feuer gehalten wird, auch alles feuerfest gemacht sei.

71) Welches Holzwerk im Hause, das so wenig als möglich unbedeckt bleiben soll, ist denn gemeint?

Folgendes:

1) Die Oberböden. Diese dürfen daher nie gedielet oder nie gespündet werden, sondern müssen einen Fußboden von Lehm- oder Kalkanstrich erhalten. *)

2) Die Treppengeländer. Diese müssen so leicht als nur möglich, nämlich von bloßen schwachen Stäben gemacht und mit einem brandabhaltenden Anstrich überzogen werden.

3) Tafelwerk, oder Bretbeschläge der Wände in Stuben, sind eben so wenig zu billigen, als alle andere Verschläge im Hause. Kann man aber sowohl diese als jene, durchaus nicht entbehren, so müssen sie mit starkem Kalkmörtel überzogen und dieser dann mit einer Wasserfarbe angestrichen werden.

---

*) Daß kein Brennholz auf die Böden gelegt werden darf, ist schon Seite 27. gesagt worden. Hier können nun Lehrer ihre Kinder auch darauf aufmerksam machen, wie gefährlich es sei, die Oberböden mit altem hölzernem Gerümpel voll zu stopfen.

4) Keine Holzsäulen und Riegel dürfen versteckt zu liegen kommen und wenn man sie ohnweit der Feuerstätten, als: an Bratröhren, Kesselheerden, Oessen und dergleichen nicht ganz entbehren kann, so müssen sie, so dick als möglich mit Lehm überzogen werden.

5) Die Thorfahrten, auf dem Lande dürfen durchaus nicht überbauet werden, wo das aber ja geschieht, so muß man sie tüchtig überwölben lassen.

6) Die Fußböden in den Küchen, Waschhäusern, unter und vor den Oefen und vor den Kaminen, müssen durchaus von Steinen oder Ziegeln gemacht und oft darnach gesehen werden, ob zwischen ihnen etwa Klunsen entstanden sind, die, wenn man dergleichen findet, ohne allen Aufschub verschmieret werden müssen.

§. 3.

72) Welche Theile des Hauses müssen denn vorzüglich feuerfest eingerichtet werden?

Die Stellen, wo Backöfen, Branntweinblasen, Brau- Färbe- und Waschkessel stehen, ferner Kamine, Oessen, Räucherkammern, — Oefen, — Küchen und Heerde.

73) Was ist denn wohl bey jeder dieser Sachen besonders zu merken?

Folgendes und zwar:

1) Daß in Privathäusern eigentlich alle Backöfen gänzlich abgeschaft, auf keinen Fall aber ein neuer, eben so wenig als eine

Branntweinblase, oder ein Brau- Färbe- und Waschkessel, angelegt werden sollte, bis besondere obrigkeitliche Besichtigung und Genehmigung des Orts, wohin man ihn setzen will, vorhergegangen wäre! Auch darf man keines von dem allen, wenn man ruhig leben will, anders, als durch einen, von der Obrigkeit anerkannten Mauermeister machen lassen.

2) Kamine müssen, wenn sie nicht hohl stehen, wenigstens eine halbe Elle vom Boden, in die Höhe auf Mauer stehen, auch oben her ihre rechte Bedeckung und Verwahrung, Verkleidung und Brandmauer, von 4 Ellen Höhe und Breite, haben. Außerdem dürfen sie nicht anders als auf eingespannte Ziegelbogen, im obern Stocke, auf eiserne Stäbe, gesetzt werden und überdieß muß das Ofenloch eine kleine Dachung, welche das Herausfliegen des Feuers verhindert, haben, die innre Ofenthür ganz von Eisen, die äußere aber wenigstens mit Blech beschlagen sein.

3) Die Oessen müssen, von des Nachbars Gebäuden, wenn diese zumal brandgefährlich sind, wenigstens 3 Ellen abstehen — so gerade als möglich, und zum mindesten 1 Elle über den Forst hinausgeführet, auch nicht mehr als zwei in einander geschleift — die Ziegelsteine dabei aber auf die breite Seite gelegt werden und inwendig, wenigstens 22 Zoll weit und breit sein. Ferner ist bei ihnen zu beobachten, daß wenn Thüren in denselben angebracht sind, diese entweder ganz von Eisen gemacht, oder wenigstens mit Eisenblech beschlagen sein und

nie offen gelassen werden müssen. Auch darf kein Balken durch dieselben durchgehen und die, welche von außen, an sie anstoßen, müssen wenigstens auf ¼ Elle bekleidet sein. — Vom obern Boden hinein, muß jede einen eisernen Schieber haben, und wird neben einer jeden, vom Boden hinaus durch das Dach, ein Fenster angebracht, durch das im Fall der Noth, augenblicklich ein erwachsener Mann steigen kann, so ist dies auch sehr gut. — Sind sie an einer Wand hinauf, durch eine Stube oder Kammer geführt, so muß ihr Gang bemerkt werden, und man darf dann keine hölzerne Diebel in dieselben einmeiseln. Fällt aus denselben Lehm oder Kalk herunter, so muß dies der Hauswirth wieder machen lassen, ehe aufs neue Feuer darunter gemacht werden darf. — Bekommen sie Risse, so müssen sie ebenfalls, ohne allen Aufschub, wieder repariret werden; damit jenes aber nicht geschehe und auch keine, bei einem etwa in ihr entstandenen, Brande, zerspringe, so ist es sehr gut, wenn man einen 2 Zoll starken Mantel von Lehm und Pferdemist bereitet, und sie auch inwendig mit dieser Masse ausstreichet. — Bei den Bäckern, Branntweinbrennern und allen Leuten, die, so wie diese, viel feuern, müssen sie, von 4 Wochen zu 4 Wochen, in andern Häusern, aber jährlich wenigstens zwei= bis dreimal gereiniget werden. Hölzerne Oessen sind übrigens gar nicht zu dulden, denn sie sind und bleiben höchst gefährlich, wäre aber jemand so arm: daß er sich

keine steinerne bauen könnte, so sollte er von der Obrigkeit dabei unterstützt werden. Wo dies noch nicht geschehen ist da bitte man nur darum und wird vielleicht erfolgen.

4) Räucherkammern dürfen ebenfalls nur von Meistern, von ausg brannten Ziegeln, auf der breiten Seite liegend, aufgeführet werden und müssen oben gewölbt seyn. Das Loch aber, durch welches der Rauch aus dem Schlothe hineinzieht, darf nicht anders, als an der Seite, durchaus nicht durch den Boden hineingeführet werden, das aber, durch welches er wieder abgeleitet wird, muß von Ziegelsteinen, wie eine Oesse aufgeführt werden. Auch müssen die Thüren zu denselben mit starkem Blech beschlagen und die Stangen, an die darinnen das Fleisch gehangen wird, von Eisen sein.

5) Bei den Oefen und den Kaminen vor denselben, ist darauf zu sehen, daß sie eiserne oder wenigstens mit Blech beschlagene Thüren haben — daß neben ihnen kein Kehrichtwinkel geduldet werde — daß sie auf unverbrennlichen Füßen ruhen — daß in dieselben kein Geniste, oder Reißig zum Dürrmachen gesteckt, und auf sie kein Papier, Werg, oder Zunder gelegt, auch, wenn einer selten geheitzt wird, vorher, ehe es einmal geschieht, darnach gesehen werden, ob etwas, das leicht in Brand gerathen kann, darauf liege. Ferner, daß wenn es große eiserne Oefen sind, fleißig untersucht werde, ob vielleicht eine Platte, besonders die unterste, zersprungen sei und Feuerfunken durchfallen —

daß auf den sogenannten Höllen- oder Kater-stein, kein Bett gelegt und, Abends vor dem Schlafengehen, alles Entzündbare, von dem ganzen Ofen weggesetzt werde. — In Ansehung der Röhren in denselben ist dahin zu sehen, daß darinnen über Nachts nichts Brennbares stehen bleibt und Butter, Fett, oder sonst etwas dergleichen, nur bei Tage in denselben mit äußerster Behutsamkeit, geschmolzen werde. Wind- und Zugöfen darf aber Niemand ohne von der Obrigkeit vorher gegangene Besichtigung und erhaltene Erlaubniß, setzen lassen und die davon ausgehende Röhre, die fleißig zu reinigen und mit einer Klappe zu versehen ist, muß auf Mauerwerk gelegt und in eine Oesse geführt werden.

6) Die Küchen müssen mit Estrich oder Backsteinen ausgelegt, und ringsum gemauert, auch oben gewölbt und alles gut berappt sein. Sie dürfen ferner über Ställen oder Orten, wo feuerfangende Sachen liegen, gar nicht angebracht werden. In ihnen sind ferner durchaus keine Kehrichthaufen zu dulden, und was sich ja davon in denselben gesammelt hat, darf nie auf den Mist, oder an einen andern brandgefährlichen Ort geschüttet, sondern muß auf einen Platz gebracht werden, wo es keinen Schaden thut, auch muß das Brennholz in denselben so liegen, daß kein Funke von dem Heerde oder aus dem Ofen auf dasselbe fallen kann.

7) Bei den Heerden ist zu beobachten, daß über jedem derselben, wenn nicht die ganze Küche

selbst zusammen genommen einen Rauchfang ausmacht, ein solcher angebracht und das Holz daran gut mit Lehm überzogen werde; außerdem ist aber noch dahin zu sehen, daß er in keiner Ecke angelegt wird, wo dann das Feuer unmittelbar an Wänden in die Höhe spielen würde. Auf dem bloßen Boden der Küche darf übrigens nie gekocht werden.

74) Was ist in Ansehung der Brandmauern zu beobachten?

Daß sie das Allerwichtigste im ganzen Hause sind und überall, wo in demselben Feuer gehalten wird, da sein, aber auch gut verwahrt werden müssen, keine Säulen, Riegel, oder Balken einschließen dürfen. Ihre Höhe und Breite an Heerden und Kaminen muß wenigstens 4 Ellen und ihre Stärke ganz gewiß ½ Elle betragen. Auch darf an keine derselben Holz oder irgend eine andere brennbare Sache gelegt werden; denn oft bekommen sie Löcher und dann ist gar bald ein Unglück geschehen.

75) Was ist denn von den Brandmauern zwischen Haus und Haus, bis über die Giebel hinaus zu halten?

Viel, und es wäre sehr gut, wenn zwischen allen Häusern solche Brandmauern angetroffen würden, denn, wenn nun auch einmal in einem ein Brandunglück entstände, so konnte es doch des Nachbars Wohnung nicht sogleich mit ergreifen und leicht wieder gelöscht werden.

76) Wo nun aber keine solchen Brandmauern zwischen Nachbar und Nachbar statt haben, was ist da wenigstens noch zu beobachten?

Daß Niemand ohne eine eigene Scheidewand zu haben, an des Nachbars Haus anbauen, oder auch nur seinen Giebel, an demselben herunter, offen lassen dürfe. Daß also beides, wo es noch angetroffen würde, ohne Aufschub abgeändert werden muß.

§. 4.

77) Weißt du auch, wie man das Holzwerk an einem Gebäude möglichst feuerfest machen kann?

Ja, durch gewisse Massen, mit den man das Holz überstreichet und bekleistert.

78) Kannst du mir sagen, woraus diese Masse gemacht wird?

Aus verschiedenen Sachen. Mancher nimmt dazu, zum Exempel, drei Theile Lehm, einen Theil geschlemmten Thon, einen Theil Kleister von Roggenmehl, der zuvor, wie Buchbinderkleister gekocht wird, mischt dies alles mit Wasser recht unter einander, bis es eine Masse wird, wie der Kalk ist, mit dem man ein Gebäude abputzet.

79) Und wie verfährt man nun damit?

Erstlich muß das Holz, das man damit überstreichen will, rechts und links und so eng als möglich aufgehauen werden. Fürs zweite, macht man von einem Theile dieser Masse eine dünne Brühe und überstreicht mit einem Pinsel aus derselben das Holz dann etliche Male so, wie zu geschehen pfleget, wenn eine Stube geweißet wird. Ist dies recht trocken

geworden, so wird drittens das ganze Holzwerk nunmehro, mittelst einer Mauerkelle bis auf einen Messerükken stark, mit dieser Masse überzogen, auch nachher, wenn der Ueberzug dürr wird und aufspringt, jeder Riß wieder zugeschmiert.

80) Und so ein Anstrich macht dann, daß das damit versehene Holzwerk nicht so geschwind anbrennt?

Ja, wie die Erfahrung gelehrt hat.

81) Giebts noch mehr solcher Anstriche?

Ja! Einen englischen und einen schlesischen.

82) Woraus wird denn der englische gemacht?

Aus 1 Scheffel groben Wassersande, 2 Scheffeln Thon und Lehm zu gleichen Theilen und 3 Scheffeln (ohngefähr einen halben Finger lang) gehacktem Heu. Dieß wird, durch anhaltende Arbeit, recht gut unter einander gemischt, wie Kalk eingemacht, und damit das Holz, das aber vorher dazu aufgehauen sein muß, ordentlich überzogen.

83) Hat man den auch schon Proben, daß dieser Anstrich das Holz im Feuer wirklich das Anbrennen sichert?

O ja! der Erfinder machte damit folgende Probe: Er ließ ein Gebäude errichten, in demselben, sowohl von innen, als von außen, alles Holz mit dieser Masse überziehen und, nachdem er das Erdgeschoß noch dazu mit Reißholze hatte anfüllen lassen, alles in Brand setzen.

84) Und das Haus brannte nicht an?

Nein. Die Gluth wurde zwar so groß, daß die Flamme, durch die Fenster hinaus, bis auf das Dach schlug, aber auch nicht ein Bißchen Holz, das mit jenem Ueberzuge bekleidet war, brannte im geringsten

an. Ja, der Erfinder dieser Masse, war schon vorher seiner Sache so gewiß, daß er, ehe das Haus in Brand gesetzt wurde, in die Dachstube gieng und daselbst, während des Feuers, ruhig aß.

85) Das ist zum Erstaunen. Wie wird denn der schlesische Anstrich bereitet?

Dazu nimmt man 4 Theile Kalk, 2 Theile scharfen Sand, 2 Theile, fingerlang gehacktes Heu, 1 Theil Ziegelmehl und 1 Theil Pferdekoth, macht daraus einen ordentlichen Mörtel und überzieht damit, alles Holz, bis auf einen halben Zoll stark.

86) Hat man denn auch hiervon schon Proben?

Ja. Der Erfinder ließ nämlich ein Gebäude von Holz aufrichten, das 8 Ellen lang, 4 Ellen breit und 5 Ellen hoch war. Nach diesem ließ er es, bis auf das Dach, das von Stroh war, mit seinem Brandabhaltenden Ueberzuge versehen, ringsum dasselbe herum, bis an das Dach hinan Stroh legen und dieses dann anbrennen.

87) Und wie lief dieß ab?

Es gab eine entsetzliche Flamme, die über das Dach wegschlug und dieses mit verzehrte, aber an dem überzogenen Holzwerke auch nicht den geringsten Schaden anrichtete. Damit war der Mann indeß noch nicht zufrieden, sondern ließ nun auch kurz darauf das ganze Gebäudchen inwendig, bis an die äußerste Spitze des Daches mit Holz und Stroh anfüllen, dieses dann anzünden, während des Brandes immer frisches Holz hinzuwerfen und damit so lange fortfahren, bis man glaubte, daß die Gluth so stark sei, als in einem Ziegelofen. Jetzt ließ man das Feuer bis auf die Hälfte niederbrennen,

löschte es dann vollends mit Wasser aus und fand nunmehro, daß auch nicht das Geringste verbrannt war, ja, als man den Ueberzug, da und dort an den Wänden, wo die Gluth am heftigsten gewesen war, losschlug, so zeigte sichs, daß das darunter sich befindliche Holz noch so schön aussah; als wenn es noch ganz neu wäre.

88) Auf diese Art sollten wohl alle Häuser mit einem solchen Ueberzuge versehen werden?

Allerdings.

89) Halten denn aber solche Ueberzüge auch im Wetter aus?

Ja, wenigstens der schlesische ganz. Denn das Häuschen an dem die erzählte Probe gemacht worden war, hatte 7 Monathe in Schnee und Regen da gestanden und überstand, nach dieser Zeit, die erste Feuerprobe ganz vortreflich wieder.

90) Kannst du mir nichts von den Dächern sagen, das hierher gehört?

Ja, daß man nämlich in Schweden zur Feuerabhaltung, eine ganz eigene Art von Dächern erfunden hat.

91) Wie werden denn diese gemacht?

Auf die Sparren, die aber etwas gedrückter liegen müssen, als bei uns, nagelt man dicht geflochtene Horden von dünnen Weiden, ohngefähr wie die sind, welche unsere Landleute zuweilen auf die Wagen legen und Flechten heißen. Diese Horden oder Flechten werden dann bis auf 2 Zoll dick, mit einem fetten geschlagenen Thon überzogen. Auf diesen Thon wird nachher 2 bis 3 Zoll stark, eine gute fette, bindende und schwarze Erde, unter die vorher klein gehackte frische Quecken-

wurzeln gemischt worden sind, fest und tüchtig geschlagen und endlich diese Erde mit Heusaamen bestreuet, welchen man aber ebenfalls feucht einschlagen muß. Ein solches Dach wird nun in kurzem so ein dichtes Gewebe von Gras und Queckenwurzeln, daß es nur mit sehr großer Gewalt zerrissen werden kann, auch selbst dann wenn nach Verlauf von etlichen Jahren jene Horden verfaulet sind, fest und tüchtig auf dem Sparren liegen bleibt, von Jahre zu Jahre unzerstöhrbarer wird und dem Feuer gänzlich trotzet.

92) Wäre es daher nicht gut, wenn dergleichen Dächer in Deütschland eingeführt würden?

Gewiß, wenigstens sollten die Schindel- und Stroh-Dächer immer mehr und mehr abgeschaft und kein neues Gebäude anders als mit Ziegeln oder Lehmschindeln gedeckt werden.

93) Was sind denn das für Dinge die Lehmschindeln?

So nennt man diejenigen viereckigten langen Tafeln, die aus Stroh gemacht werden, das mit Lehm recht dicht durcharbeitet ist, und das Feuer sehr gut abhalten. Wie sie aber eigentlich gemacht werden, weiß ich nicht. *)

*) Knaben, die einst Maurer werden, oder sonst dergleichen Lehmschindeln machen lernen wollen, dürfen nur ihre Aeltern bitten, ihnen Gillys Beschreibung der Feuerabhaltenden Lehmschindeln, Berlin 1774. zu kaufen. Dieses Büchelchen wird ihnen alles sagen, was sie darzu zu wissen nöthig haben.

Viertes Kapitel.

94) Wovon handelt denn das vierte Kapitel des Feuerkatechismus?

Von den Pflichten, welche die Menschen in Ansehunng ihres Standes und Berufs, auf sich haben, um Feuersgefahr im Orte zu verhüten.

§. 1.

95) Was sind das für Pflichten?

Es giebt deren zweierlei, nämlich allgemeine, oder solche, die jedermann in seinem Hauswesen zu beobachten hat und ganz besondere, oder solche, die nur gewissen Personen in ihrem Stande obliegen.

96) Welches sind denn die allgemeinen Pflichten, die jedermann in seinem Hauswesen zu beobachten hat, um Feuersgefahr, so viel als möglich, zu verhüten?

Folgende drei, nämlich:

1) Die Gefäße, in welchen man zum häuslichen Gebrauche, lebendiges Feuer, oder auch nur brennende Kohlen und andere glühende Materialien faßt, müssen entweder abgeschaft, oder gut verwahrt und Feuerfest gemacht werden.

2) Zu gewissen Zeiten muß man in seinem Hause doppelte Aufsicht und Anstalt gegen Feuersgefahr halten und treffen, und

3) Alle häuslichen Verrichtungen und Geschäfte die Feuergefährlich sind, dürfen entweder bei Licht gar nicht, oder doch wenigstens nur mit der äußersten Sorgfalt dabei unternommen werden.

97) Welches sind denn aber die besondern Pflichten?

Darunter versteht man die, welche jeder Hauswirth, als Hausvater, jede Hausmutter, ferner das

Gesinde, dann die Handwerker, Nachtwächter und Ortsvorgesetzten, jeder in seiner Art, noch vorzüglich auf sich haben.

§. 2.

98) Was sind denn das für Gefäße, die ihres brandgefährlichen Gebrauchs wegen, entweder abgeschaft oder gut und feuerfest eingerichtet werden müssen?

Nach dem Feuernoth- und Hülfsbuche, folgende zehen, nämlich:

1) Die Bettwärmer von Kupfer. Diese sollten ganz abgeschaft und von keinem Kupferschmidte gar nicht mehr gemacht werden dürfen. Aber auch das Bettwärmen mit Ziegelsteinen, oder Flaschen, die mit Sand gefüllt sind, ist durchaus strafbar, denn unzähliche Unglücksfälle sind dadurch schon entstanden. *)

*) Der Lehrer wird wohl thun, wenn er hier der Jugend sagt, daß sie sich an das Bettwärmen überhaupt gar nicht gewöhnen sollte. Wer indeß ja schon daran gewöhnt ist der nehme darzu nur nichts anders als Flaschen, welche mit heißem Wasser gefüllt sind, aber um Gotteswillen mache er, so lange sie zum Heißwerden auf dem Ofen oder in der Röhre stehen, den Kork oder Stöpfel auf denselben locker, oder thue sie lieber gar weg, denn außerdem ist er in Gefahr, daß sie zerspringen und dadurch auch großes Unglück in der Stube anrichten. Auf was für Art? lehrt folgendes Beispiel; Man setzte an einem gewissen Orte, dessen Name mir entfallen ist, zum Behuf des Betewärmens, eine gut verkorkte Flasche auf den geheitzten Ofen. Auf einmal zersprang sie und eine Magd (welche zum Glück noch die einzige Person in der Stube war) wurde dadurch nicht nur entsetzlich verbrannt, sondern dabei noch die Thür der Ofenröhre krum gebogen und herausgerissen, auch ein Fenster hinausgestoßen und die, in schiefer Richtung stehende Stubenthür aus den Angeln gehoben und ebenfalls

2) Die Feuergieken, oder Wärmstübchen sollten ebenfalls ganz verbannt werden, zumal aus den Kirchen, wo sie gewöhnlich einen abscheulichen Gestank machen und auch Brandunglück verursachen können, wenn sie etwa darinnen stehen bleiben sollten. So brannte z. E. 1745. bei Arnstadt durch diese Veranlassung, eine ganze Kirche ab.

3) Die Kohlentöpfe, zumal die irrdenen, verdienen die strengste Aufsicht und sind da, wo der Boden von Bretern oder anderm Holz gemacht ist, durchaus nicht zu dulden. Auch darf keiner mit glühenden Kohlen ganz voll gemacht und ohne blechernen Deckel gebraucht werden.

4) Mit Kohlenpfannen oder Kohlenschüppen muß man, weil sie offen sind und leicht umgeworfen werden können, vorzüglich behutsam umgehen. Auf Holz sollte man sie eigentlich nie setzen und damit auch im Hause keinen Ort passiren, wo ein herausfallender Funke, oder eine brennende Kohle, Gefahr bringen kann.

5) Kein Leimtiegel oder anderes Gefäß, (das über dem Feuer gebraucht wird, als: Kessel, Kaßerol, Kochtiegel, Pfannen, Topf und dergleichen,) darf, ohne es vorher genau zu visitiren, ob etwa Funken daran hängen und ohne es dabei noch mit einem alten Messer abgestreift zu haben, irgend wohin vom Feuer weggetragen oder gesetzt

hinaus geworfen. Die Magd büßte dabei fast das Leben ein. Lehrer! warnt eure Kinder, so gut ihr nur könnt, daß sie nicht zu ähnlichem Unglück, auf ähnliche Weise Gelegenheit geben möchten.

werden. Denn im Jahr 1661. entstand in Ohrdurff ein großer Brand bei einem Tischler dadurch, daß an seinem Leimtügel Kohlen hängen geblieben und diese in seiner Werkstatt herunter und in die Spåne gefallen waren, ja, in Riga brannten einst, durch dieselbe Vernachlåssigung 571 Håuser nieder.

6) Leuchter aus Draht gemacht, die auf einem hölzernen Fuße stehn, sind sehr bedenklich und bei brandgefährlichen Geschäften, nie zu dulden. Die von Messing und Eisen sind die besten, denn auch selbst die zinnernen und blechernen sind, wegen des Schmelzens, gefährlich. Die, welche zum Aufhangen gebraucht werden, dürfen keine andern als solche Haken haben, die angeniedet sind, denn wären sie blos angelöthet, so könnten sie leicht abschmelzen und Unglück verursachen.

7) Laternen, von Papier verfertiget, dürfen gar nicht geduldet, vielweniger von Kindern zum Spielen gebraucht werden. Am besten sind die, welche ganz aus Blech gemacht und zum Leuchten durchlöchert sind; die, welche auf allen Seiten Horn oder Glas haben, passiren indessen auch: Nur muß man bei ihrem Gebrauche äußerst behutsam mit ihnen umgehen, zumal mit den gläsernen, die überdieß oben noch große Oefnungen haben, denn wenn man sich damit an einen brandgefährlichen Orte im Hause, z.B. in einem Stalle befände und es zerspränge ein Glas; oder das Licht brennte oben heraus, und ergriffe etwa Stroh oder andres Geniste, wie bald wäre dann nicht ein Unglück geschehen. — Am sichersten verfährt man dabei, wenn man nie allein mit einer Laterne

an einen brandgefährlichen Ort gehet, sondern jederzeit noch jemand mit nimmt, ältere oder verständigere Personen dieselbe tragen, die jüngern aber das Nöthige, bei ihrem Scheine, an Ort und Stelle verrichten läßt. Ohne Laterne und mit bloßem Lichte, oder mit Kien, Kohlen, Lunte und dergleichen darf man aber ganz natürlich in Ställe, Scheunen, auf die Böden, unter die Stroh- und Schindeldächer, über den Hof, oder überhaupt an Orte gar nicht gehen, wo Sachen liegen, die sich leicht entzünden. Ganz besondere Aufsicht müssen die Gastwirthe über den Gebrauch der Laternen in ihren Ställen führen.

8) Lampen, vorzüglich die, welche zum Aufhängen gebraucht werden, oder als Nachtlicht fortbrennen sollen, müssen mit vieler Vorsicht behandelt werden. Keine darf man in Rizze stecken, sondern müssen an einen Hacken oder Nagel, oder des Etwas, wirklich, doch so hangen, daß ihre Flamme nichts Brennbares erreichen kann. Die Nachtlichter muß man aber, wenn man nicht eigentlich dazu verfertigte Lampen hat, in welchen die Mäuse nicht zum Dochte kommen können, mitten in eine breite Schüssel setzen und in dieselbe dann so viel Wasser gießen als nöthig ist, um das Docht auszulöschen, wenn etwa eine Maus auf die Lampe spränge und es brennend herauszöge. Auch wegen des Zerschmelzens ist diese Vorsicht nöthig, zumal, wenn es eine zinnerne Lampe ist, die über Nacht brennen soll.

9) Auch mit Lichtputzen muß man behutsam umgehen und die glimmenden Schnuppen nie aus den.

selben fallen lassen, vielweniger, ohne sie recht tüchtig zusammen gedrückt zu haben, davon gehen, oder sie wohl aus- und auf die Gasse klopfen.

10) Bei den Feuerzeugen muß alles, was in denselben gebraucht wird, als: Schwamm, Lunte, Schwefel, Zunder u.dergl. so aufbewahret werden, daß es außer der Gebrauchzeit, nie vom Feuer ergriffen werden kann, und wenn man sie gebraucht hat, ist vorzüglich darauf zu sehen, daß, ehe man sie wieder wegsetzet, alles, besonders der Schwefel, rein ausgedrückt werde. Die Gefäße, in welchen die dabei nöthigen Feuerfangenden Materialien aufbewahrt werden, müssen durchaus von Eisenblech, und nie von Holz verfertiget werden, auch die Stellen, auf der sie zu allen Zeiten stehen, feuerfest sein.

§. 3.

99) Was sind denn das für besondere Zeiten, an welchen Jedermann doppelte Aufsicht und Anstalt gegen Feuersgefahr führen und treffen muß?

Folgende:

1) Des Abends. Hier muß alles Holz, das auf dem Ofen, oder Heerde oder sonst an einer Feuerstätte liegt, weggethan, jede Brandstätte gut verwahrt, die Kohlen zusammen gekehrt und, damit keine Katze zu denselben kommen, oder sonst Unglück entstehen könne, mit einer Stürze bedeckt werden.

2) Bei der Nacht und bei Stürmen darf kein Geschäft unternommen werden, das bei dem Licht, oder Feuer leicht Schaden anrichten kann und man eine schleunige Hülfe nicht zu erwarten hat.

Diesem nach darf also in der Nacht und bei einem Sturme eigentlich nicht gebacken, gebraut, Fett ausgelassen, Licht gezogen, gewaschen, Malz gemacht, geschlacht, Mus gesotten, gedroschen, Flachs oder Hanf gebrecht oder gehechelt, Futter geschnitten, Oel geschlagen, Wagenschmiere gemacht, Firniß gekocht, und Heu oder Stroh mit der Laterne geholet werden, und wo ja eines oder das andere davon, des Nachts oder bei Stürmen geschehen muß, da ist doppelte Aufsicht nöthig.

3) Bey Gewittern muß man alles beobachten, was im 1sten Paragraph des 1sten Kapitels im Feuerkatechismus stehet, und wenn sie des Nachts kommen, Niemand dabei in Betten liegen bleiben, sondern Jedermann aufstehen und sich ankleiden.

4) Während der Aerndte darf Niemand sein Haus verlassen und auf die Wiesen oder Felder gehen, ohne vorher an allen Orten und auf das genaueste alle Feuerstätten visitirt, die Asche zusammen gekehrt und mit einer Stürze bedeckt, auch sämmtliches Feuer überhaupt sorgfältig ausgelöscht zu haben. Müssen dabei Kinder allein im Hause bleiben, so dürfen sie um Gotteswillen, mit Nichts spielen, was zum Licht und Feuerwesen im Hause gehöret.

5) Bei Festen, Aufzügen, Jagden, Messen, Jahrmärkten, Kirmsen, Hochzeiten, Einquartirungen und überhaupt bei jeder Gelegenheit, wo in einem Hause viele fremde Menschen beisammen sind, und schmausen oder zechen, muß, vor allen Dingen, alles brandgefährliche, was nicht zur höchsten Noth auf diese Zeit

gebraucht wird, aus dem Weg geraumt werden. Nächst diesem ist es aber nöthig, sich einige redliche und nüchterne Wächter zu bestellen, die dabei sowohl im Hause als auf dem Hofe genaue Aufsicht über die führen, welche sich etwa betrinken sollten und immer gute Laternen, so wie einen gewissen Vorrath Wassers zur augenblicklichen Erstickung einer entstehenwollenden Gefahr, in Bereitschaft halten. Auch handelt Jedermann sehr weise, wenn er sich bei solchen Gelegenheiten keinen Fremden zum Feinde macht, sondern jeden so höflich und billig behandelt, als er nur kann.

100) Was ist denn da zu beobachten, wenn dergleichen Zusammenströmen von Menschen, nicht in unserm Orte, sondern in der Nachbarschaft, vorfällt?

An solchen Tagen darf man sein Haus nicht verlassen, und wenn man ja auch hingehen will, wo alles hingehet, oder sonst außerhalb Geschäfte hat, so muß man Jemanden zu Hause lassen, auf dessen Treue und Aufmerksamkeit man sich verlassen kann und diesem genaue Feueraufsicht anbefehlen.

§. 4.

101) Was sind denn das für Feuergefährliche Verrichtungen, die man beim Lichte entweder gar nicht, oder doch überhaupt nur mit Menschenmöglicher Sorgfalt unternehmen darf?

Im Feuersnoth- und Hülfsbuche sind folgende angegeben:

1) Das Dreschen. Dieses darf beim Lichte gar nicht zugelassen werden, und wo es ja noch geschieht, da muß man die Obrigkeit um Abstellung dieser gefährlichen Sache bitten.

2) Vom Einfahren und Abladen der Feld- und Wiesenfrüchte gilt das nämliche. Geschieht es, wie es sich gehört, bei Tage, so darf indeß kein Taback dabei geraucht werden.

3) Das Einheitzen. Auch hierbey ist große Vorsicht nöthig: vorzüglich muß man aber dahin sehen, daß nicht zu viel Holz (zumal Reißig) auf einmal in den Ofen gesteckt und was hineinkomt, so weit als möglich hintergeschoben werden. *)

Ferner: daß mit Haide nie eingeheitzet werden dürfe, es sei denn, daß sie vorher, wie auch schon †) erinnert worden ist, zu ganz kleinen Wellen gehackt worden ist. Auch dürfen sich Kinder und alle, die ihnen gleich zu achten sind, nie unterstehen, das Einheitzen zu besorgen, oder überhaupt am Feuer etwas schaffen.

4) Fischsieden. Zu derselben und allen andern dergleichen Verrichtungen darf nie ein großes Feuer auf dem Heerde angeschürt werden, wenn der Schoth lange nicht gereiniget wäre.

5) Feueranschlagen. Dabei ist alles das zu beobachten, was schon über den Gebrauch der Feuerzeuge erinnert worden ist. Wer sich Feuer zum Tabacksrauchen mit Schwamm anschlagen will, der thue dieß ja nicht, so lange er seinen ganzen Schwammvorrath dabei in der Hand hat, denn oft ists schon geschehen, daß dieser unversehens Feuer gefangen und nach diesem, wenn

*) Hier erinnere der Lehrer an das, was im 2ten Paragraph des 1ten Kapitels im Feuerkatechismus: von Feuerwölfen gesagt worden ist.

†) Bei der 63ten Frage. S. 27.

man ihn so in die Tasche gesteckt auch Schaden angerichtet hat.

6) Flachs- und Hanfbrechen. Was man dabei zu thun und zu lassen hat, ist schon im 2ten Kapitel dieses Feuerkatechismus gelehrt worden.

7) Gänsesängen darf nie anders, als auf dem Heerde unter einem guten Sturze geschehen, aus dem vorher noch aller Ruß gut abgekehrt worden ist. Auch muß ehe man damit anfängt, alles Reißig, Geniste und Geströhde von dem Heerde geräumt werden.

8) Holztrocknen darf weder auf, noch in, oder hinter einem Ofen, oder an einem Kamine vorgenommen werden. Auch muß man durchaus nichts Brennbares unter einen Ofen legen, sobald die unterste Platte desselben einen Sprung hat.

9) Schießen aus Flinten, Pistolen, kleinen Kanonen oder Schlüsselbüchsen ist in einem Orte, außer im höchsten Nothfalle, keinem Menschen, vielweniger Kindern jemals erlaubt.

10) Bücherlesen ist, des Abends beim Lichte, wenn man schläfrig wird und allein in einer Stube oder Kammer sich befindet, äußerst gefährlich.

11) Keltern der Weinbeeren ist ebenfalls beim Lichte sehr bedenklich.

12) Räuchern in den Ställen. Dieses sollte ganz abgeschaft werden. Da, wo dieß aber nicht geschehen kann, muß man es wenigstens nie anders, als des Morgens und mit größter Vorsicht unternehmen, vorher aber den Stall rein auskehren, allen Mist und alles Geströhde daraus wegschaffen, das Spinnengewebe abputzen, ein großes Gefäß

mit Wasser in dem Stalle bereit haben, den Kohlentopf in einen naß gemachten Kübel setzen, das Räucherwerk, damit es nicht auf einmal in Flammen gerathen möge, ganz sparsam darauf werfen, dann das Rauchfaß wieder ganz vorsichtig wegtragen und bis auf den Abend alle Stunden einmal, nachsehen, ob man etwa im Stalle etwas verdächtiges rieche, od. sonst bemerke.

13) Raupennester, die nahe an Häusern sich befinden, durch Dampf zu vertilgen, oder durch Schießen zu zerstöhren ist sehr gefährlich.

14) Wollkämmen. Bei demselben ist große Behutsamkeit nöthig, denn durch den Kohlentopf, der dabey nicht zu entbehren ist, kann gar leicht ein Unglück entstehen, wenn er des Abends nicht ganz vollkommen ausgelöscht wird. Am sichersten geht man, wenn man sich darzu eine Kapsel von Eisenblech machen läßt, die, wenn man den Topf braucht, halb abgenommen; aber auch wieder darauf gedeckt werden kann und muß, sobald man des Abends zu kämmen aufhört, oder sonst auf einige Zeit damit aussetzt.

§. 5.

102) Was sind denn das für Pflichten, die jeder Hausvater, außer dem allen, noch ganz besonders auf sich hat?

Im Feuersnoth- und Hülfsbuche lauten dieselben also. Er darf nicht zugeben, daß Jemand im Hause mit Feuer, Licht, Kohlpfannen, Kienspänen, Fackeln

und Schleußen dahin gehe, wo Betten, Brandtwein, Flachs, Firniß, Hanf, Reißig, Stroh, Späne, Werg, altes Papier und dergleichen liegen. — Er darf nicht zugeben, daß seine Kinder mit Licht, Wachsstöcken und papiernen Laternen spielen, noch daß sie Werg oder Flachs in den Spinnstuben angebrannt in die Höhe fliegen lassen.

Ferner, darf er weder seinen Kindern noch dem Gesinde den Gebrauch des Lichts in den Kammern zulassen, vielmehr muß er nachsehen, daß Knechte und Mägde, wenn sie in der Kälte etwas in den Ställen oder in abgelegenen Gängen und Kammern zu thun haben, das einige Zeit dauert, keine Kohlpfannen mit dahin nehmen.

Ehe er zu Bette geht, muß er alle Feuerstätte noch einmal visitiren, reinigen und verwahren. — Auch darf er nicht gestatten, daß etwas, das am Tage geschehen kann, als: Kaffee brennen, Garn sieden, Gänse sängen, Licht ziehen, Möhrensaft und Mus kochen, Unschlicht auslassen, Futter schneiden, Waschen u.dergl. des Nachts vorgenommen werde.

Er muß die Seinigen anhalten, daß sie alles, was sie auf den Abend an Butter, Flachs, Hanf, Garn, Holz, Licht, Reißig, Speck und dergleichen, brauchen, am Tage in Bereitschaft legen.

Es ist seine Pflicht, daß, wenn er des Nachts aufwacht, er aufstehe und in den Hof und auf die Gasse sehe, ob etwa Brandgeruch zu spühren sei. — Wenn seine Leute des Nachts Brandtwein brennen, oder Malz machen, oder in der Kälberzeit in den Ställen nothwendig zu thun haben, so muß

er sie fleißig visitiren — und vorher der Laterne den besten Ort im Stalle selbst anweisen. —

Er darf kein überflüssiges Heu und Holz in seinem Hause dulden. —

Vorzüglich hat er auch zu beobachten, ob Laternen und alles, was sonst zur Feuerrüstung (von der im zweiten Hauptstück des Feuersnoth- und Hülfsbuchs geredet wird) gehört, stets in gutem Stande sei. —

Er muß sorgen, daß alle Abende die Läden und Fenster auf den Böden richtig zugemacht, auch die Thüren wohl verschlossen werden und das Feuerzeug auf einem feuerfesten Platze stehe. —

Ferner hat er darauf zu sehen, daß die Schlothfeger ihre Sachen ordentlich machen — daß beständig ein angemessener Vorrath von Licht, Dochten und Oehl im Hause sei und daß die Hausgenossen mit Licht und Feuer behutsam umgehen. —

Dann muß er auch alle Aufmerksamkeit darauf wenden, daß keine Katze oder andere Hausthiere sich auf die Feuerstätte legen, oder wenn sie ja darauf betroffen werden sollten, daß sie nicht aus dem Hause gelassen werden.

Auch ist es nöthig, zumal wenn er sein Haus nicht selbst gebauet hat, daß er fleißig untersuche, ob etwa da oder dort versteckte Balken, Säulen oder Schwellen nahe an den Oefen oder Heerden zu finden sind; nicht weniger: ob die Brandmauern noch gut sind, oder Risse haben oder von Mäusen durchlöchert worden sind.

V o r a l l e n D i n g e n muß er sich daran gewöhnen, die Feuerordnung des Orts, oder das Feuersnoth- und Hülfsbuch mit

den Seinen, jährlich wenigstens einmal, zu durchlesen und sich genau zu prüfen, ob er denselben auch nachlebe oder nicht; und wo ihm sein Gewissen dabei Vorwürfe macht, sich strax bessern.

103) Was hat er für Pflichten auf sich, wenn man ihn als Hausherrn betrachtet?

Daß er nicht mehrere Miethleute ins Haus nehme, als so viele, das jeder derselben, außer ihm, sein Brennholz im Hofe aufbewahren kann — Ferner: daß er ihre Oefen ordentlich kehren lasse — fleißig visitire, wie sie ihre Asche aufbewahren, und überhaupt die Regeln der Vorsicht beobachte, die im Feuerkatechismus gelehrt werden. Bewohnt er das vermiethete Haus nicht selbst mit, so muß er den Verständigsten unter den Miethleuten die Aufsicht über das Feuerwesen übertragen.

§. 6.

104) Was haben die Hausmütter für ganz besondere Pflichten auf sich?

Diese müssen ihre Mägde, besonders die, welche noch nicht gedient haben, im Einheitzen unterrichten, damit solches ohne Gefahr geschehe und ihnen daher bekannt machen, wie, nach Unterschied eines dürren, kalten oder windigen Wetters, stark oder wenig gefeuert werden müsse, auch beständig nachschleichen und sehen, ob sie etwa mit dem Lichte ohne Laterne an Brand gefährliche Orte gehen.

Wenn sie verreisen, so ist es nöthig, daß sie den Mägden die Speise gekocht hinterlassen, ihnen wenigstens keinen Speck oder Butter zu braten aufgeben.

Auch ist es Pflicht für sie, die Mägde beim Spinnen nicht allein zu lassen, oder: wenn dieß ja einmal nicht anders angeht, darauf zu halten, daß, während ihrer ganzen Abwesenheit, bei einer Laterne gesponnen werde.

§. 7.

105) Was müssen denn Vater und Mutter in Ansehung ihrer Kinder für Brandverhütungspflichten beständig vor Augen haben?

Sie dürfen in Gegenwart ihrer Kinder kein Geschäft verrichten, zu dem Feuer gebraucht wird, wenn sie dieselben vorher nicht auf das Gefährliche dabei aufmerksam gemacht haben, auch Kinder nie allein im Hause lassen. Sie müssen ferner in Behandlung des Lichts und Feuers ihren Kindern ein gutes Beispiel geben, nicht aus Bequemlichkeit oder Unbedachtsamkeit, nicht mit Kohlenpfannen, Licht, Schleußen, brennenden Tabakspfeifen und ohne Laterne in die Ställe, Scheunen, Schuppen, auf die Böden, oder auch nur im Hause herum gehen — dürfen nichts Feuerfangendes in der einen und in der andern Hand Licht tragen — müssen, wenn Abends etwas zu holen ist, es selbst holen — ihre Brenngläser und Feuerzeuge einschließen, wenn sie weggehen — und durchaus nicht gestatten, daß die Kinder einheitzen, oder in Oefen und sonst wo, Holz an schon brennendes Feuer nachlegen, vielweniger mit Licht oder Feuer und Kohlen auf irgend eine Art spielen. In Summa: Sie müssen sich mit Licht und Feuer jederzeit so benehmen, daß ihre Kleinen einen wahren Respekt davor bekommen, und dadurch von allem

Gebrauch und Misbrauch dieses Elements, von selbst abgehalten werden. Gut ists daher, wenn sie ihnen recht fleißig von Feuerunglücksfällen erzählen und ihnen das Elend und Herzleid recht lebhaft schildern, daß sie erleben würden, wenn einmal in ihrem Hause Feuer auskäme.

§. 8.

106) Was haben denn die Kinder in jedem Hause noch ganz besonders zu beobachten, um Feuersgefahr zu verhüten?

Sie dürfen sich nicht an dem Geringsten vergreifen, was zum Licht- und Feuerwesen im Hause gehört — vielweniger damit auf irgend eine Art spielen, oder in Abwesenheit ihrer Aeltern, etwas unternehmen, wozu Licht oder Feuer gebraucht wird. Sie müssen vielmehr vor dem Feuer wahren Respekt haben, die Orte, an denen es im Hause gehalten wird als Oefen, Kamine, Küchen u. dergl. niemals öffnen, den Feuerkatechismus recht fleißig lesen und es ihren lieben Aeltern augenbliklich sagen, wenn sie sehen, daß Jemand im Hause gegen denselben sündiget.

107) Sind nicht im Feuersnoth- und Hülfsbuche einige Beispiele von Kindern erzählt, die großes Unglück mit dem Feuer angerichtet haben, od. bald angerichtet hätten.

Ja, zwei: Das erste von zwei Knaben, eines Jägers die ihren Vater öfters hatten Kügeln zu seinem Gewehr gießen sehen. Diese wollten, als einst Vater und Mutter in der Kirche, sie aber ganz allein zu Hause waren, das Ding auch probiren. Der jüngste wußte nun, daß auf dem Boden ein altes Fenster lag, in dem noch Blei hieng. Mit einem

Sprunge waren die Jungen auf dem Boden; allein sie konnten das Fenster, weil es groß war, nicht herunterbringen. Der Kleinere that daher und weil, wie er meinte, Stroh genug darzu auf dem Boden wäre, den Vorschlag, das Blei gleich hier zu gießen. Der Aeltere fand denselben annehmlich. Es wurde also ein Stück brennendes Holz nebst einem Blasebalg geholt, so viel Stroh als nöthig schien, darauf gethan und so lange geblasen, bis das ganze Werk in Flammen stand. Der Aelteste hielt dabei den Tiegel mit dem Blei über die Flamme, allein plötzlich brannte ihn dieselbe an die Hand. Er ließ also den Löffel fallen und wollte hinunter laufen in die Stube, um, wie er vor kurzem von seinem Vater auch gesehen hatte, Dinte darauf zu schmieren. Aber was geschah? durch die Oeffnung der Bodenthür wurde die Flamme noch stärker angeblasen, ergriff nun einen Strohwisch, der unter dem Dache steckte und in einem Nu stand nicht nur dieses, sondern auch des Nachbars Dach in Flammen. Alles verbrannte im Hause mit demselben und beinahe wären selbst die beiden Kinder ein Opfer der Glut geworden. Dem Orte kostete diese Kugelgießerei 6 Bauerhäuser.

108) Und welches ist denn das zweite Exempel?

Dieses hat der Verfasser des Feuerbuchs, als ein Knabe von ohngefähr 8 Jahren an sich selbst erlebt und allen Kindern in seinem Buche zur Warnung bekannt gemacht. Seine Aeltern hatten nämlich, wie es auf dem Lande gewöhnlich ist, zur Ernde gebauet, und er war ein aufmerksamer Zuschauer des Böttchers beim Auspichen der Fässer gewesen. Als sie nun kurz darauf mit einander im Felde waren und er, nebst

einem seiner Spielkammeraden, allein im Hause bleiben mußte, so kam er auf den Gedanken, auch ein Faß auszupichen. Es wurde also eines geholet, aufgeschlagen und auf zwei Steine mitten in den Hof gelegt, dann ein Stück Pech aus der Vorrathskammer entwendet, klar gepocht, hineingethan, mit Stroh angezündet und nun mit einer Stange im Feuer herumgeschürt, bis das Pech im ganzem Fasse, wie bei einem Böttcher, in vollem Feuer stand. Aber was geschah? Nun war er nicht im Stande das Faß zuzumachen, oder das Feuer auf eine andere Art wieder auszulöschen. Vielmehr wurde dieß immer heftiger, ergriff erst das Faß auch von außen, dann das Stroh was daneben lag und dieses wieder den nahe liegenden Mist. Ja, wäre nicht in derselben Minute noch Hülfe durch einige, auf ihr Geschrei, herbei gesprungene Nachbarn, geschehen, so hätte in einer halben Viertelstunde zuverlässig alles in Flammen gestanden*).

§. 9.

109) Hat denn etwa das Gesinde auch noch besondere Brandverhütungspflichten?

Ja. Die Knechte dürfen nämlich keine andern Tabackspfeifen, als solche mit Deckeln, haben — nie außerhalb der Stube rauchen — nie mit bloßem Lichte, sondern nur mit der Laterne in die Scheune oder in den Stall gehen, sich nie betrinken, müssen auch, so oft sie Zeit haben, mit

*) Man bittet jeden Schullehrer um Gotteswillen, nicht nur diese Geschichten, sondern auch jede ihm bekannte ähnliche den Kindern recht väterlich ans Herz zu legen und überhaupt über diese Sache aufs wärmste mit ihnen zu sprechen.

ihren Kammeraden in dem Feuersnoth- und Hülfsbuche, oder im Feuerkatechismus lesen und sich genau nach dem richten, was sonst noch für sie in demselben steht.

110) Welches sind denn die Pflichten, die in dieser Hinsicht den Mägden obliegen?

Diese dürfen kein Geströhde und Geniste in Winkeln und Ecken liegen lassen, — vom brennenden Feuer in dem Ofen, auf dem Heerde, in dem Backofen, und wo es sonst gehalten wird, nicht sogleich in die Scheune, oder Ställe gehen — kein Geschirr vom Feuer an Orte tragen, wo Stroh und Geniste liegt, — nicht beim Lichte in Kammern oder Winkeln sitzen und stricken, flicken, oder schlafen — mit der Asche nicht anders, als nach Vorschrift des Feuerkatechismus umgehen, — wenn sie nähen oder flicken, den Zwirn nicht am Lichte abbrennen. Ferner müssen sie alles, was sie des Abends brauchen, am Tage holen — so oft sie einheitzen, über dem Ofenloche, so weit sie mit dem Besen reichen können, abkehren — ihre Betten nicht beim Lichte machen — alle Abende das Stroh und Geniste vor dem Ofenloche wegkehren — beim Feueranschlagen den Schwefel nicht an den Kleidern ablöschen und sich überhaupt nach allem richten, was der Feuerkatechismus jeden Menschen im Hause lehrt.

§. 10.

111) Was liegen denn dem Nachtwächter für Pflichten ob?

Diese müssen beim Ausrufen der Stunden, in der Nacht, ganz genau sein, dabei aber sich nach folgender Ordnung richten.

Vom	1sten	Nov.	bis zum	1 Febr.	von	9	bis	5	Uhr.
„	1	Febr.	„ „	1 April	„	10	„	4	„
„	1	April	„ „	1 May	„	10	„	3	„
„	1	May	„ „	1 Aug.	„	10	„	2	„
„	1	Aug.	„ „	1 Sept.	„	10	„	3	„
„	1	Sept.	„ „	1 Nov.	„	10	„	4	„

112) Haben sie sonst keine eigene Feuer- Polizeipflichten auf sich?

Ja. Sie müssen die Gassen, in denen sie zu wachen haben, mit aller Aufmerksamkeit durchgehen, zu jeder Zeit, besonders aber, bei Wind und Gewittern, vorzüglich auf die Oessen der Bäcker und anderer Häuser Acht haben — wenn sie einen bedenklichen Rauch sehen, oder einen Brandgeruch spüren, sogleich Lärm machen — auf die Häuser, in denen Niemand wohnt, besonders aufmerksam in dieser Rücksicht sein — auf die Brunnen und Wasserleitungen ein wachsames Auge haben — sobald sie im Orte oder in der Nähe desselben ein Feuer aufgehen sehen, augenblicklich Lärm machen *) — dabei, ohne nur eine Minute zu ziehen, die Personen, welche zur Spritze und überhaupt zum Feuercommando gehören, oder das Unglück, auf's eiligste weiter bekannt zu machen haben, also den Glöckner, oder wer auf dem Lande sein e

*) Doch ist es sehr gut, wenn sie angewiesen sind, dieß auf verschiedene Art zu thun; Anders nämlich, wenn ein Unglück im Orte selbst entstehen will und anders wieder, wenn dies außerhalb desselben geschiehet. Das Maaß des Schreckens, beim Aufwachen aus dem Schlafe hängt davon ab.

Stelle vertritt und die Feuerläufer, sofort wecken — und nun, wenn das Unglück außerhalb ist, nicht einen Augenblick von der Gasse gehen, sondern den Ort ohne Aufhören und aufs genaueste durchgehen, bis der Tag da ist.

§. 11.

113) Welches sind denn die besondern Brandverhütungspflichten, die eine jede Ortsobrigkeit, wie sie auch Namen haben möge, genau erfüllen muß?

Nach dem Feuersnoth- und Hülfsbuche folgende acht, nämlich:

1) Muß sie eine Feuerrüge im Orte auf das strengste anordnen. Das heißt: Sie muß jeden Einwohner dahin anweisen, ihr die Misbräuche augenblicklich anzuzeigen, die er bei seinen Nachbarn oder sonst im Orte, mit Feuer und Licht begehen sieht. — Was dahin gehört ist aus dem Feuerkatechismus bekannt.

2) Muß sie järlich etliche Male, aber zu unbestimmten Zeiten, eine genaue Besichtigung der Feuerstätte in jedem Hause veranstalten, — dabei vorzüglich dahin sehen

alles brandgefährliche in jedem Hause, es habe nun seinen Grund in der Bauart, oder sonst wo, abzuschaffen — die Anhäufung brandgefährlicher Materialien an brandgefährlichen Oertern in den Häusern zu mindern und — die Bewohner eines jeden Hauses immer gewissenhafter in der Behandlung des Feuers oder Lichts zu machen.

Sie nehme also einen Maurer- und Zimmermeister und einen Schlothfeger zu sich, fange bei

den öffentlichen Gebäuden an, untersuche erst in ihnen, nach diesen aber von Haus zu Hause, alles einzeln und trage das Untaugliche, das sie dabei in jedem findet, in ein Buch ein, verordne, daß, was sie gefährliches gefunden hat binnen einer bestimmten Zeit, ohnfehlbar abzuändern und sehe nun, bei der nächsten Besichtigung darauf, ob dieß geschehen. Das erste Mal wird diese Besichtigung in einem mittelmäßigen Orte freilich mehrere Tage wegnehmen, aber diese sind dran zu wenden, denn die Sache ist zu wichtig. Findet sie bei der nächsten Besichtigung, daß etwas, das nach ihrer letzten Anordnung abgeändert hätte werden sollen, noch nicht abgeändert sei, so strafe sie die Ungehorsamen streng und ohne Nachsicht. In Summa sie untersuche von Haus zu Hause, ob in denselben alles so ist, wie es nach dem ersten und zweiten Hauptstücke des Feuersnoth- und Hülfsbuchs sein soll, und suche es, wo es noch fehlt dahin zu bringen, so hat sie in dieser Hinsicht ihre Pflicht gethan. Jede Ortsobrigkeit, jeder Richter, Schulze und Schöppe, sollte sich daher dieses Buch anschaffen uud sich nach und nach mit dem Inhalte desselben so bekannt machen, als ihm der Inhalt des Katechismus bekannt ist. Es verordne aber auch jede Obrigkeit,

3) zu bestimmten Zeiten, im Orte noch eine besondere Feuerschau — das heißt: sie thue in den Häusern, welche der Feuerunordnung bezüchtiget sind, ganz unvermuthet, sowohl am Tage als in der Nacht, Haussuchung, besonders auch bei brand-

gefährlichen Zeiten, sehe dabei, wie man mit den brennbaren Dingen im Hause umgehet, wo sie liegen und verordne dabei wieder das Nöthige. Weil ferner die Feuersbrünste sehr oft in den Oessen entstehen, so habe sie

4) über die Schornsteinfeger ein besonderes wachsames Auge, daß diese jeden Schloth ganz rein kehren, denselben bis zum Dache hinaus besteigen, sich in Acht nehmen, daß sie beim Fegen die Glasur nicht herumkratzen, noch Lehm und Kalk herunterstoßen, zugleich aber neben ihrem Hammer, einen kurzen und stumpfen Besen bei sich führen, Ritzen und Klunzen in der Oesse sogleich dem Hauswirth und den Feuerbesichtigern anzeigen — und über alles, was sie Mangelhaftes finden, ein Buch halten. Auch muß die Obrigkeit

5) pünktliche Aufsicht über diejenigen Handwerksleute halten, die ein Gebäude aufführen, oder repariren, also: über Zimmerleute, Maurer, Tüncher, Dachdecker und Töpfer, daß diese nichts machen, was nur in irgend einer Rücksicht brandgefährlich werden kann — und dieß durch angemessene Strafe verhüten. Jeder von den genannten Handwerksleuten sollte aber, ehe er zum Meister gesprochen würde, ein genaues Examen aushalten müssen, damit die Obrigkeit auch erführe, ob er wisse, was alles brandgefährlich in einem Hause sei, oder werden kann.

6) Muß jede Obrigkeit ein wachsames Auge auf die Leute haben, welche Feuersbrünste prophezeihen und sie in Verhaft bringen, bis sie ihren Betrug, oder ihre Gottlosigkeit gestehen, darnach aber ihre weitere Behandlung abmessen. Wer in einem Orte

davon, daß Feuer auskommen werde, redet, muß seinen Gewährmann sagen, oder — Arrest dulden.

7) Alle Strafen, die auf Sünden wider die Feuerpolizei gesetzt sind, sie mögen noch so leicht oder schwer sein, muß sie, ohne Ansehen der Personen und ohne den geringsten Erlaß vollziehen.

8) Muß jede obrigkeitliche Person in jedem Orte, besonders in Dörfern, durch Bitten und Vorstellungen, dafür sorgen helfen, daß die Kinder in ihrer Schule über den Feuerkatechismus ordentlich unterrichtet werden, sich aber auch dafür, gegen den Schullehrer, der es mit Treue und Geschicklichkeit thut, dankbar beweisen.

§. 12.

124) Hat nicht auch jeder Mensch in Ansehung der Kunst, oder Profession oder des Gewerbs, das er treibt, noch besondere Feuerpolizeipflichten zu beobachten?

Ja. Der Verfasser des Feuerbuches hat darüber folgendes Verzeichniß gegeben.

1) Apotheker und andere Leute, die mit Spiritus, Oel und dergleichen am Feuer zu thun haben, müssen ganz vorzüglich behutsam dabei sein, daß nichts davon in Flamme geräth, denn dann ist keine Gefahr größer als die, welche dadurch entstehet.

2) Bau-Handwerksleuten, also Maurern, Zimmerleuten, Tischlern, Töpfern und Kleibern, ist es bey Vermeidung ernster Strafe verboten, auf untauglichen Plätzen Feuerstätte zu errichten, oder auch überhaupt gefährliche Heerde, Oefen und Kamine anzulegen, oder Feuermauern aufzuführen, die nicht bestiegen werden können, oder bei denen die Ziegel nur auf die hohe Seite gesetzt sind.

3) Bäcker. Diese müssen höchst vorsichtig verfahren, wenn sie Reißig in den Backofen haben und den Schieber zumachen, denn wenn dieses Holz in Flamme geräth, so entsteht dadurch oft ein Feuerwolf der großes Unglück anrichten kann. Auch dürfen sie des Abends nie backen und keinen Flachs in ihren Ofen dörren, beim Weggeben der Kohlen müssen sie höchst vorsichtig sein, und dieselben unter 48 Stunden durchaus nicht verkaufen.

4) Böttcher. Diese dürfen nie hölzerne Dachrinnen auspichen. So eine Rinne war Ursache, daß 1581 in Arnstadt 380 Häuser abbrannten. Eben so wenig ist ihnen erlaubt, bei großem Winde und in einem Hofe, Fässer auszupichen; und in ihren Werkstätten, wenn sie bei Lichte arbeiten, müssen sie sehr behutsam sein, auch eine Lampe haben, die auf einem großen Teller steht, daß kein Funken in die Späne fallen kann.

5) Brandgefährliche Handwerker dürfen sich nie nahe bei Kirchen oder andern wichtigen Gebäuden anbauen.

6) Buchbinder. Diese müssen sich beim Leimkochen, wie die Schreiner, verhalten und Abends ihre am Tage gemachten Späne in einem Kasten oder Fasse verwahren und mit Steinen belästigen.

7) Feuerarbeiter, nämlich solche Handwerksleute und Hauswirthe, welche bei ihrer Arbeit stark Feuer halten, oder mit gefährlichen Feuerfangenden Dingen umgehen, als: Schlösser, Seifensieder, Böttcher, Brauer, Bäcker, Färber, Metzger, Huthmacher, Gastgeber, Brandtweinbrenner, Huf- Kupfer- Messer- und Nagelschmiede, Lohgär-

der, Rothgießer, Apothcker, Feilenhauer, Mahler, Goldarbeiter und besonders Töpfer müssen an minder gefährlichen Orten wohnen, — auf ihr Feuer jederzeit wohl Acht haben — sich der **Trunkenheit** vor allen andern Menschen enthalten — bei Anlegung des Holzes und der Kohlen alle Vorsicht brauchen — und das Feuer, Abends, nach vollendeter Arbeit, ehe sie davon gehen, wohl austhun, oder doch mit Asche bestreuen.

Dabei ist den Köhlern, Schmieden, Schlossern und andern, wenigstens bei 10 Thaler, den Unvermögenden unter ihnen aber, bei Gefängniß und nach Befinden, noch härterer Strafe zu untersagen, die noch nicht erkaltete Kohlenasche in Fässern, Kasten oder Tonnen zu verwahren, oder auf die Böden zu schütten und dabei zu verordnen mit derselben so umzugehen, wie im 1sten Kapitel des Feuerkatechismus gelehret ist.

Auch dürfen Schmiede, Schlosser u. s. w. bei Vermeidung derselben Strafe, ihre **Kohlen** nicht in Scheunen und Ställen oder Werkstätten aufbehalten, sondern müssen solche in Keller oder andere massive Behältnisse, wo keine Gefahr zu besorgen ist, tragen und wenn sie aus denselben eine Parthie zu ihrer Arbeit holen, so ist es ihre Pflicht sich vorher abzuschürzen. Ihre Werkstätte müssen sie oft, besonders wenn viel gearbeitet wird, alle Sonnabende abkehren. Auch muß in derselben zu allen Zeiten, eine tüchtige Handspritze in Bereitschaft hängen. Die Kohlen, die sie bekommen, sollten sie nie vom Wagen weg, in ihre Behältnisse schaffen, sondern erst eine Nacht über im Freien liegen lassen.

Auch ists nicht gut, wenn Feuer- und Holzarbeiter nahe an einander oder gar beisammen in einem Hause wohnen.

8) Drechsler. Diese müssen sich bei ihrer Arbeit, wie die Schreiner verhalten. Wenn sie Raketen bohren, so dürfen sie den ausgebohrten Satz nicht in die Späne fallen lassen, sondern müssen denselben in einem untergesetzten Gefäße auffangen, verwahren und außer dem Thore verbrennen.

9) Fuhrleute dürfen nie ohne eine gute Laterne, in die Ställe gehen, müssen ordentlich schmieren und gewissenhaft angeben, wenn sie Pulver auf ihren Wagen haben, denn in diesem Falle dürfen sie die Nacht über dieselben nicht im Orte oder gar im Hofe des Wirthshauses ausspannen, sondern müssen sie wenigstens 500 Schritte vor dem Orte stehen und sorgfältig bewachen lassen.

10) Glaser. Diese haben sich nach der Ordnung zu richten, welche den Schreinern gegeben wird und sollten immer einige Laternen vorräthig haben, um sie denen leihen zu können, welche ihnen die ihrigen zum Ausbessern bringen. Eine jede von ihnen verlangte Reparatur einer Stalllaterne muß schleunigst besorgt werden.

11) Hausirer. Diesen muß es bei harter Strafe verboten werden, im Orte mit Feuerrädern, Schwärmern, Raketen und dergleichen zu handeln. Ja, ehe ihnen von der Obrigkeit die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt würde, sollten sie angehalten werden, dergleichen Sächelchen, einstweilen und bis sie wieder ganz aus dem Orte gehen werden, gerichtlich nieder zu legen. Und würde dieß

überall so gemacht, so müßten sie ganz natürlich selbst aufhören, dergleichen gefährliche Waare zu führen.

12) Hirten. Niemand hat es so sehr in seiner Gewalt, große Feuersbrünste abzuwenden, als diese. Niemanden wird, wenn sie über schlechte Laternen reden, mehr gefolgt, als diesen. Das Kleienaufschlagen und Räuchern kommt gewiß ab, wen sie es nicht mehr rathen.

13) Huthmacher. Diese dürfen durchaus nicht im obern Stock walken und färben.

14) Kirchner oder Küster, oder wer sonst ihre Dienste verrichtet, müssen im Winter nachforschen ob eine Feuergieke da, wo sie noch zu führen erlaubt sind, etwa ein Unglück anrichte und haben darauf zu sehen, daß die Vogelnester an den Thürmen jährlich zerstört werden. Im Jahr 1773 war zu Weningshausen in Thüringen, wie man behauptet, ein Sperligsnest daran Schuld, daß der Thurm abbrannte.

15) Krämer haben beim Verkauf und Aufbewahren des Pulvers alles das zu beobachten, was Seite 30. berührt ist.

16) Läuter oder Glöckner, müssen die Pfannen ihrer Glocken fleißig einschmieren.

17) Mälzer müssen besondere Acht aufs Feuer haben und es nie zu stark halten, auch wissen, daß sich das Malz selbst entzünde, wenn es in den Ecken liegen bleibt oder warm eingesackt wird und also beides nicht zulassen. Eisleben verlor 1689. in einer frühen Morgenstunde 164 Häuser durch Unvorsichtigkeit beim Dörren.

18) Müller. Diese haben besonders darauf zu sehen, daß sich kein Zapfen entzünde — wobei zu merken, daß sie sich mit der Eigenschaft eines jeden derselben, zu diesem Behufe, genau bekannt machen müssen, denn mancher läuft mehrere Tage ehe er warm wird und mancher wirds in wenigen Stunden. Mancher schwache geht auch kühl und mancher starke heiß. Nach diesen Eigenschaften muß er sich nun, in Ansehung des öftern oder seltenen Schmierens genau richten. Glockenschmalz in das Zapfenloch eingesenkt, ist sehr gut, doch darf er nicht ganz unten, sondern schräge gegen den Druck gelegt werden. Auch haben sich Müller sehr in Acht zu nehmen, daß durch die Gewohnheit, ein Eisenstäbchen an den umlaufenden Mühlstein zu halten und mit Schwefel ein Licht daran anzustecken, kein Schade geschehe. Auf nichts hat man aber in einer Mühle mehr Aufmerksamkeit zu richten, als darauf, daß man nicht zweierlei Holz, z. E. eichenes und buchnes, oder eichnes und eschnes gegen einander wirken läßt, denn da wo dieß Statt hat, ist die Selbstentzündung nicht mehr fern.

19) Schreiner oder Tischler. Diese dürfen nicht leimen, wo sie Späne liegen haben — keine Stube oder Kammern täfeln, vielweniger firnissen — keinen Böden spinden, wenn nicht schon ein Estrich da liegt, der die Balken bedeckt; vor Kamine, Kochheerde und unter den Oefen, oder wo sonst nahe Feuer gehalten wird, keine Fußböden legen, oder sonst gefährliche Arbeit verrichten. — Sie müssen ferner, so oft sie ihren Leimtiegel vom Feuer nehmen, denselben erst in Wasser tauchen,

um die Beine desselben abzukühlen und die etwa daran befindlichen Funken auszulöschen, ehe sie ihn auf ihre Werkstätte bringen dürfen. Auch haben sie ihn täglich vom Ruß zu reinigen. Arbeiten, die viele Späne geben, dürfen sie nie Abends machen und wenn sie beim Lichte arbeiten, keinen andern Leuchter haben, als einen, der mit einem großen Teller unten versehen ist — haben sie dabei ja eine Lampe, so müssen sie solche so stellen oder hängen, daß davon keine Schnuppe in die Späne fallen kann. Ehe Licht angebrannt wird, müssen aber alle Späne, welche am Tage über gemacht worden sind und da liegen, zusammen gekehrt und aus der Werkstatt hinausgeschafft werden. Kein Meister darf sich ins Bett begeben, er habe denn seine ganze Werkstatt noch einmal sorgfältig visitirt. Auch beim Leimkochen muß ein Schreiner, so wie jeder Holzarbeiter überhaupt, sehr behutsam sein. Im Jahr 1617 brannten zu Eisenach über 300 und 1661 zu Ohrdruff 156 Häuser, durch Nachlässigkeit beim Leimkochen ab.

20) Schmidt. Außer den Pflichten, die schon erwähnt sind, ist noch darauf zu sehen, daß der Eingang in ihre Werkstätte nie nach dem Hofe zu, wo Geniste, Stroh und der Mist liegt, angelegt werde. Das Dach des Hauses, in dem er wohnet, darf nicht anders als mit Ziegeln, durchaus nicht mit Schindeln oder Stroh gedeckt sein. Auch sollte keine Schmiedte an, oder zwischen Häuser eingebauet werden, die nicht ebenfalls lauter Ziegeldächer hätten. — Ihre Werkstätte dürfen nicht gedielet, sondern müssen gepflastert sein.

21) Seifensieder dürfen nie unvorsichtig mit dem Kalklöschen und Unschlittsieden umgehen. Bei beiden ist Gefahr. Wenn das Unschlitt übersiedet und um sich greifet, dann sei Gott gnädig. Ueberhaupt müssen sie dergleichen Arbeit nur am Tage machen und dabei immer ein Faß mit Lauge zum Löschen in Bereitschaft halten.

22) Seiler müssen den Hanf, Pech und Wagenschmiere nur an brandsichern Oertern liegen haben — dürfen keine Fackeln in ihren Häusern machen und was sie davon vorräthig liegen haben, nicht unbedeckt vor Licht und Feuer aufbewahren. Vorzügliche Achtsamkeit haben sie aber darauf zu wenden, daß die Wagenschmiere nicht überlaufe, wenn sie dieselbe sieden. In ihren Werkstätten und Kramladen dürfen sie nie mehr als nur das allernothwendigste vorräthig haben.

23) Tabaksfabrikanten. Diese dürfen bei ihren Geschäften des Nachts nie einen Drathleuchter brauchen, sondern müssen sich eines bedienen, der aus Eisenblech verfertiget ist und unten einen breiten Teller zum Fuße hat. — Am meisten haben sie Vorsicht nöthig, wenn sie den Rauchtaback in Pakete schlagen und versiegeln. — In ihren Fabriken dürfen nie Feuerwärmer zugelassen werden und das Auspacken oder Wegtragen der Blätter, auf keinen Fall, beim Lichte geschehen. Bedienen sie sich zum Trocknen des geschnittenen Tabacks einer Darre, so muß diese gut angelegt sein und darf nie, auch in der Mittagsstunde nicht, allein gelassen werden. Das Kochen der Brühe od. Beitze darf nicht anders als in einem eingemauerten eisernen od. kupfernen

Kessel und bei Tage geschehen; vorher aber muß alles Holz und Geniste von dem Schürloche rein weggeräumt und dieses auch mit einer Thüre versehen sein. Gehen die Leute in der Fabrik weg, so muß genau nachgesehen werden, ob sich etwa Feuer, besonders an den Plätzen verhalte, wo die Stängel aus den Blättern gestreift werden.

24) Töpfer müssen wachen lassen, wenn sie gebrannt haben. Wollen sie brennen, so müssen sie es bekannt machen, und so viel als möglich Wasser vorräthig haben. Sie müssen sich auch so einrichten, daß sie im Sommer um 9 Uhr und im Winter längstens um 8 Uhr mit jedem Brande fertig sind. Wenn sie Oefen setzen, müssen sie sich in Acht nehmen, daß dabei kein Holz versteckt bleibe, und beim Ausbrennen der Zugröhren genau acht haben, daß dadurch keine nahe liegenden Dinge entzündet werden. Auf Jahrmärkten die Gassen mit Stroh zu belegen, od. ihre Wagen mit Stroh stehen zu lassen, ist ihnen durchaus nicht zu erlauben.

25) Wagner, od. Rad- und Stellmacher, dürfen sich des Feuers zu Krümmung dieses und jenes Baumes, den sie bei ihrer Arbeit brauchen, nur bei äußerster Windstille und außerhalb des Orts an einer sichern Stelle bedienen. Uebrigens haben sie sich, wenn sie beim Lichte arbeiten, derselben Vorsicht zu befleißigen, die allen Holzarbeitern in diesem Verzeichnisse schon empfohlen worden ist.

26) Wirthe oder Gastgeber müssen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, wenn sie viele Gäste haben, die Feuerstätte des Abends vor dem Schlafengehen, vorzüglich visitiren — des Nachts im

Hause einen vertrauten und nüchternen Mann als Wächter halten — sich nie mit mehrern Heu und Stroh belegen, als sie brauchen — auf ihre Gäste, besonders auf die betrunkenen und unbekannten, ein wachsames Auge haben — verdächtige Fremde sogleich bei der Obrigkeit anzeigen — um Gotteswillen keinen Fremden in die Scheune, oder Ställe, des Nachts über, legen lassen — auf besonders gute Laternen halten — den Fuhrleuten, welche damit in die Ställe gehen, genau auf die Finger sehen und überhaupt, in jeder andern Rücksicht, die strengste Feuerzucht im Hause halten.

Fünftes Kapitel.

115) Wovon handelt denn das fünfte Kapitel des Feuerkatechismus?

Von drei Hausregeln, welche Kinder zu beobachten haben, um 1) auf jede Feuersbrunst bereit zu sein, um 2) bei einem entstehenden Brande nicht noch besondern Schaden zu leiden und 3) um das Ihrige dazu beizutragen, daß die Brände, die, trotz aller Vorsicht, doch noch entstehen, nicht mehr so viel, als zeither verwüsten.

116) Wie lautet denn die erste dieser drei Hausregeln?

Kinder müssen sich streng daran gewöhnen, alles, was ihnen gehört — von ihren Spielsachen an, bis zu ihren besten Kleidern — beständig, in der größten Ordnung, das heißt: jedes auf dem ihm einmal angewiesenen Platze aufzubewahren — besonders aber Abends, beim Auskleiden und Schlafengehen, ihre angehabten und wieder anzuziehenden Kleidungsstücke,

einmal wie das andre, auf Einen Fleck zu legen, so daß, wenn in der Nacht einmal Feuer geschrieen würde, oder auch nur ein Gewitter entstunde, sie augenblicklich alles finden und sich so gar im Finstern anziehen können.

117) Welches ist die zweite Hausregel, die Kinder bei einem entstehenwollenden, oder außerhalb des Orts, wirklich entstandenen Brande zu befolgen haben?

Sie dürfen, so bald Feuerlärm im Orte entstehet, keinen Tritt aus dem Hause thun, vielweniger mit den Erwachsenen, nach dem Brandort zu laufen, denn sie sind diesen dabei gewöhnlich im Wege, können leicht ein Unglück nehmen und verursachen den Ihrigen zu Hause unnöthige Sorge.

118) Wenn nun aber im Orte selbst ein Unglück entstühnde und die Aeltern fingen an, ihre Wohnung auszuräumen, was haben sie da zu thun?

Bei so einem unglücklichen Falle thun sie am besten, wenn sie auf den Platz eilen, wohin die Ihrigen ihre zu rettenden Habseligkeiten schaffen, bei denselben bleiben und darüber wachen, daß nichts davon gestohlen, oder durch das Flugfeuer in Brand gesetzt werde.

119) Wie heißt nun endlich die dritte Regel, durch deren Befolgung Kinder es sogar dahin bringen können, daß diejenigen Feuersbrünste, die, trotz aller im Feuerkatechismus empfohlenen Vorsicht, ja noch ausbrechen werden, doch nicht so viel mehr verwüsten?

Sie müssen ihre Aeltern, durch Vorstellungen und Bitten, zu bewegen suchen, daß sie sich das Feuersnoth- und Hülfsbuch in ihrer Wirthschaft anschaffen und, wenn dieß geschehen ist, ihnen Sonn- und Feiertags, oder bei langen Winterabenden, recht fleißig daraus vorlesen, sich aber auch selbst, wenn sie

einmal groß werden und ihre eigenen Haushaltungen bekommen, genau nach den Vorschriften dieses Buchs richten. *)

120) Wie soll aber dadurch die Feuersnoth weniger verderblich gemacht werden können, als sie zeither war?

Auf eine sehr natürliche Art, denn in diesem Feuerbuche wird nun auch gelehret, wie man in jedem Orte, nicht nur, auf den Fall einer ausbrechenden Feuersbrunst, alle Augenblicke in Bereitschaft sein, sondern auch, wie man alles machen muß, um einen entstandenen Brand, so geschwind als möglich, wieder zu dämpfen und wenn dieß künftig aller Orten befolgt werden wird, so glaub' ich ganz gewiß, daß dann die meisten Brände, gar bald nach ihrem Entstehen wieder unterdrückt werden.

121) Weißt du auch, wo man das Feuersnoth- und Hülfsbuch bekommen kann?

O ja: In jeder Buchhandlung, um und für 12 Groschen sächs. oder 54 Kreuzer rhein. und weil meine Aeltern sich dasselbe schon angeschaft haben, so will ich alle guten Väter meiner Schulkammeraden innigst bitten, sich dasselbe auch zu kaufen und sich von ihren Kindern recht oft daraus vorlesen zu lassen, vielleicht erlebe ich dann die Freude, daß, wenn bei uns einmal ein Unglück entstehen wollte, dieß sogleich wieder erstickt wird, und wie glücklich will ich mich dann schätzen, wenn ich auf diese Art, nur ein Häuschen habe erhalten helfen.

Lehrer. Gott gebe dazu seinen Seegen: Amen.

*) Hier bittet man jeden Schullehrer, seinen Kindern, das Feuersnoth- und Hülfsbuch für ihre kommende Lebenszeit, dringend zu empfehlen.

Nachrichten.

Dieser Feuerkatechismus macht also den Inhalt des ersten Hauptstücks vom Feuersnoth- und Hülfsbuche aus. Für Schullehrer und Aeltern, die mit dem weitern Inhalt desselben noch nicht bekannt sein sollten, fügt man denselben hier noch bei. Es handelt nämlich:

Das zweite Hauptstück. Von dem, was darzu gehört, um in einem Orte alle Augenblicke auf den unglücklichen Fall einer entstehenden Feuersbrunst bereit zu sein.

Erstes Kapitel. Von den hierzu erforderlichen Feuergeräthe.

§. 1. Von Spritzen.

§. 2. Von Feuereimern.

§. 3. Von Sturmfässern.

§. 4. Von Feuerleitern, Feuerhaken und Feuerpatschen.

§. 5. Von dem, was sonst noch in jedem Privathause an Feuergeräthe da sein muß.

Zweites Kapitel. Von den Löschmitteln, mit deren ein Ort versehen sein muß.

§. 1. Bruñen u. andere Wasserbehälter im Orte.

§ 2. Wasseranlagen außerhalb des Orts.

§. 3. Erde, Sand und künstliche Löschmittel.

Drittes Kapitel. Von der zu allen Zeiten, auf den Fall eines entstehenden Feuerlärms, kommandirten Mannschaft.

§. 1 Wer auf die Entdeckung eines Feuers besonders anzuweisen ist.

§. 2. Feuerläufer.

§. 3. Ortszeiger und wer sie zu bedienen hat.

§. 4. Feuerdirektor, seine Hülfmänner, Spritzenmeister, Rohrführer, Fuhrleute, Begleiter der Spritze, Zimmerleute, Maurer, Wassermeister, Wasserträger und wozu ein jeder im voraus kommandirt sein muß.

Das dritte Hauptstück. Von dem, was nun bei einem wirklich entstandenen Brande zu thun ist.

Erstes Kapitel. Vom zweckmäßigen Lärmmachen, anders, wenn das Unglück im Orte — anders, wenn es außerhalb desselben entsteht.

Zweites Kapitel Von dem, was gleich beim Lärmmachen entsteht, oder: wie sich nun Jedermann in Aufstand setzt.

§. 1. Weñ der Brand im Orte selbst entstehen will.

§. 2. Wenn er außerhalb entstanden ist.

§. 3. Was dann vor und bei dem Transport der Spritze und von der Mannschaft, die zu ihrer Begleitung kommandirt ist, geschehen müsse.

Drittes Kapitel. Was zu thun sei, um einen entstandenen Brand, so geschwind als nur möglich ist, wieder zu dämpfen.

§. 1. Was zur Unterdrückung eines Feuers, in den ersten Augenblicken seines Entstehens, geschehen müsse.

§. 2. Was besonders zu thun sei, wenn eine Oesse in Brand gerathen ist.

§. 3. Was sonst noch zu unternehmen ist, um das Ausbrechen des Brandes aus dem ersten Hause zu verhüten.

§. 4. Wie, wenn es doch ausbricht, die zunächst an das erste Brandhaus gränzenden Gebäude zu vertheidigen sind.

§. 5. Wie das Löschen dabei angefangen und geleitet werden muß.

§. 6. Wie das Wasser hierzu am leichtesten herbeigeschafft und geschont werden köñe u. müsse.

§. 7. Was anzufangen sei, wenn die Kleidungen an einem Menschen und sonst gewisse Sachen in Brand gerathen.

§. 8. Gewisse allgemeine Regeln, die auf jedem Brandplatze, außerdem noch zu beobachten sind.

§. 9. Was besonders der Feuerdirektor dabei zu erwägen hat.

§. 10. Wie bei einem Brande die Fremden zu behandeln sind und was diesen dagegen obliegt.

Hinterdrein eine Bitte, um Gottes Willen.

Viertes Kapitel. Von dem was vorbereitet sein und geschehen muß, um bei einem Brande zu retten, was nur möglich ist.

§. 1. Was schon bei der Einrichtung unsrer Häuser in dieser Hinsicht bedacht werden muß.

§. 2. Wie man sonst noch in seinem Hause, in Ansehung der Rettung seiner Habseligkeiten zu allen Zeiten, bereit sein müsse.

§. 3. Wie die Rettung anzufangen, wenn das Feuer in unserm Hause selbst auskäme.

§. 4. Wie sie zu leiten sei, wenn das Unglück zwar außerhalb unseres Hauses, aber doch demselben sehr nahe entstünde.

§. 5. Was bei dem und jenem, das gerettet werden soll noch besonders zu beobachten sei.

§. 6. Was die Obrigkeit bis zur Beendigung des Brandes, zur Beförderung der Rettungsanstalten, thun müsse.

Viertes Hauptstück. Von dem, was gleich nach geendigtem Brande und ehe noch an das Wiederaufbauen zu denken ist, geschehen müsse.

Erstes Kapitel. Von Seiten der Obrigkeit und der Nichtverunglückten.

§. 1. Anstellung hinlänglicher Wache auf dem Brandplatze und sonst im Orte.

§. 2. Aufsuchung u. Rettung eingesperrter Menschen und Unterbringung der Abgebrannten.

§. 3. Vertheilung der ankommenden Viktualien und anderer Sachen.

§. 4. Prüfung und Reparatur des gebrauchten Feuergeräths.

§. 5. Wegschaffung des Schutts v. d. Brandstelle.

§. 6. Verhütung des Diebstahls.

§. 7. Untersuchungen, welche anzustellen sind — Belohnungen und Strafen, die sie zur Folge haben müssen.

§. 8. Wie den Abgebrañten wieder geholfen werden köñe. Hierbei das nöthige von Brandkassen.

§. 9. Ein Hauptumstand, durch den jede Obrig-

keit die Feuerpolizei ganz vorzüglich verbessern helfen könnte.

Zweites Kapitel. Von Seiten der Abgebrannten: Sorge für Habhaftwerdung des Geretteten — Sorge fürs Unterkommen — Sorge für die Gesundheit — Sorge für Räumung der Brandstellen.

Das fünfte Hauptstück. Von dem, was bei der Wiederaufbauung eines ganz oder zum Theil abgebrannten Orts zu beobachten ist.

Erstes Kapitel. Von den Fehlern, die bei der Wiederaufbauung eines abgebrannten Orts in Ansehung seiner äußern Anlage zu vermeiden sind.

§. 1. Verbaute Plätze, schmale Gassen, enge Auswege und dergleichen.

§. 2. Das Aneinanderhängen der Gebäude zwischen Nachbar und Nachbar, wobei der Auseinanderbau der einzelnen Wohnungen mit den ihnen anhängenden Gebäuden als das einzige Mittel, große Feuersbrünste ganz zu verhüten, in die Augen springend dargestellt worden ist.

§. 3. Anhäufung gewisser brandgefährlicher Gebäude im Orte.

§. 4. Das Beisammenstehen aller öffentlichen Gebäude.

Zweites Kapitel. Worauf in Ansehung des Innern der neu aufzubauenden Gebäude zu sehen sei.

§. 1. In Ansehung künftiger Feuersicherheit.

§. 2. In Betracht der Dauerhaftigkeit und Gesundheit.

§. 3. In Hinsicht möglichster Ersparniß, wobei das Nöthige vom Erdbau beigebracht worden ist.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

H.

Steinbock

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steinbeck, Christoph Gottlieb,

Feuerkatechismus für die liebe Jugend unseres teutschen Vaterlandes

Weißenfels u.a. 1805

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2195
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253004-4